



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1847

VIII. Die Familie von der Hagen mit der Stadt und dem Lande Rhinow

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54581](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54581)

VIII.

Die Familie von der Hagen mit der Stadt und dem Lande Rhinow.

In den Distrikten des Havellandes, welche abge sonderte Ländchen ausmachten, gehört das Land Rhinow. Es befindet sich größtentheils im Besiz der Familie von der Hagen, die sich in zwei Linien, die Hohennauensche zu Hohennauen und Langen und die Mühlenburgische zu Rhinow, Stölln und Wolfier, theilt*). In der letztern wird auch der im Besiz von Schmiedeberg in der Ufermark befindliche Zweig der Familie gerechnet. Das Land hat gegen vier Quadratmeilen Flächeninhalt, und wird durch die Havel, die alte Dosse, den Rhin, den Hohennauenschen See und das Stöllensche Fließ begrenzt. Es umfaßt außer der Stadt Rhinow mit dem Kiez und der Mühlenburg, die Dritschaften Stöllen, Wolfier, Wassersuppe, Wigle früher Wittstoc genannt, Spag, Prigen, Gülp, Strodene, Parey, und nach dem Schogregister des Jahres 1451 auch das auf der Südseite des Hohennauenschen Sees gelegene Dorf Semlin. Auch gehören dazu die Vorwerke Schönholz, Eislaake und Scheunfelle nebst der Colonie Neuwerder, und in frühern Zeiten bestanden darin noch die jetzt eingegangenen Dörfer Gleve bei Rhinow, Wesselin bei

*) Bei dieser Abhandlung ist die von dem verstorbenen Ober-Consistorial-Präsidenten Th. Ph. von der Hagen nach dessen Leichenpredigt und nach Kistlers Bibl. Brand. im Jahre 1766 herausgegebene, mit Urkunden belegte Geschichte des Geschlechtes von der Hagen nicht benutzt. Dieselbe befindet sich in keiner mir bekannten öffentlichen oder Privatbibliothek und man muß daher ungeachtet obiger Zeugnisse glauben, daß eine solche von der Hagenschen Familiengeschichte niemals erschienen sey. Vorzulegen hat des genannten Thomas Philipp von der Hagen's „Beweis, daß die Geschlechter derer von der Hagen ursprünglich von einem Urahnen und Stammvater herkommen“ (Berlin, 1756), indessen hat diese insofern keinen Nutzen leisten können, als der in dieser Schrift verheißene Beweis darin m. E. keineswegs geführt ist. Auch das von der Hagenschen Familien-Archiv, welches sich noch zu Hohennauen befinden soll, ist nicht benutzt worden, da sich der Benutzung desselben für den Herausgeber Schwierigkeiten entgegen gestellt haben. Indessen läßt sich nicht annehmen, daß dies Archiv für die Geschichte des Landes Rhinow oder der Familie von der Hagen Wichtiges enthalte, da der spätere Besitzer von Hohennauen, der Ober-Consistorial-Präsident von der Hagen, die Mittheilung des Inhalts desselben dem Publico gewiß nicht schuldig geblieben wäre. In keinem Falle aber kann das, was dort aufbewahrte Urkunden enthalten, dem widersprechen, was die hier mitgetheilten Urkunden darthun, da gegen erwiesene Thatsachen keine Gegenbeweise stattfinden können.

Hohennauen, Treppzin, Steppin und Legin, deren Felsmarken jetzt den nahegelegenen bewohnten Orten zugeschlagen sind.

Nach verbreiteter Familientradition hätte dies Ländchen Rhinow von uralter Zeit her die Familie von der Hagen besessen, welche als ein unter Albrecht dem Bären aus den Rheinlanden eingewandter Zweig des reichsfreiherrlichen Hauses von Hagen bezeichnet wird. Diese Familie soll die Stadt Rhinow sowohl als auch die Burg Hohennauen gegründet haben, und die erstere zur Erinnerung an ihre Rheinische Heimath Rhinow, die letztere nach ihrem Familiennamen Hagenau oder Hagenow, woraus später Hohennauen geworden, benannt haben. Indessen dürfte diese Sage wohl nur zu den spätern Erfindungen gehören, wie viel Aehnliches bei andern Familien, wodurch man im letzten und vorletzten Jahrhunderte den Mangel einer Geschichte zu ersetzen suchte: denn die gedachte Tradition ist theils an sich unwahrscheinlich, theils mit den historischen Thatsachen, welche über Hohennauen und das Land Rhinow vorliegen, nicht in Uebereinstimmung zu bringen. Für unwahrscheinlich muß man die Abstammung der Märkischen Familie von der Hagen von der unter der Niederrheinischen Reichsritterschaft bekannten Familie von Hagen schon aus dem Grunde erklären, weil ihr Wappen, so lange wir es kennen, ein ganz verschiedenes war. — Was zu dem Versuche, an diese entfernte und zu der Mark außer aller Beziehung stehende Familie die eigene Abstammung zu knüpfen, allein hingeleitet zu haben scheint, war das Streben, was in Familiensagen eine Hauptrolle zu spielen pflegt, den Ursprung des Geschlechtes von einer höheren Adelsstufe herzuleiten. Denn die reichsfreiherrliche Familie von Hagen versocht im Anfange des vorigen Jahrhunderts in Aufsehn erregender Weise ihre Abstammung aus edlem Hause siegend gegen Kurtrier, welches sie zu dem gewöhnlichen landsässigen Adel herabzuziehen versuchte. Sie brachte unter Anderem eine Urkunde vom Jahre 1293 als Beweis bei, worin schon die Brüder Tilemann und Nicolaus von Hagen als *nobiles viri* bezeichnet werden, ein Prädicat, was in damaliger Zeit nur dem hohen Adel und nicht Personen des gewöhnlichen Militärstandes beigelegt zu werden pflegt. Indessen eine derartige Herkunft aus edlem Geschlechte wurde auch in der Mark anerkannt und begründete auch hier eine Auszeichnung derer, welche sich ihrer zu rühmen hatten, wie namentlich bei den Edlen Herren zu Putzig und den Grafen von Lindow hervorgetreten ist. Die Familie von der Hagen ist dagegen beständig, so lange sie unter den Märkischen Adelsfamilien namhaft gemacht wird, nur den gewöhnlichen rittermäßigen Geschlechtern zugezählt.

Der Beweis, der für die bezeichnete Familiensage aus dem Namen Rhinow so wie aus dem Namen Hohennauen hergenommen wird, welcher letztere früher Hagensau, dann Hagenow gesprochen und geschrieben sein soll, ist ebenfalls überaus unzuverlässig: denn was Rhinow betrifft, so bietet sich zur Erklärung dieses Namens statt der als gesucht erscheinenden Ableitung vom Rheinströme die näherliegende Ableitung vom Rhinussuffe dar, an welchem die Stadt gegründet wurde. In Ansehung des Namens Hohennauen findet man aber in keiner einzigen im Original oder in älterer Copie vorliegenden Urkunde den Namen Hohennauen „Hagenow“ oder „Hagenau“ geschrieben; sondern stets Hoge oder Hoghenawen, während dagegen der gedachte Familienname niemals von der Hogen, sondern stets von der Haghe, Hage oder Hagen lautete. Die Selbigkeit des Stammwortes in dem gedachten Ortsnamen und in dem in Rede stehenden Familiennamen ist um so mehr zu läugnen, als der Umstand, daß wir in ältern Quellschriften, z. B. in einer Notiz vom Jahre 1413 Nowen oder Nauen für Hohennauen oder auch Hohen Nauen in zwei Wörtern (Urk. von 1443) oder Alta Noven (Urk. von 1560*) geschrieben fin-

*) Die Urk. v. 1500 wird im folgenden Bande bei den Brandenburgischen Urkunden mitgetheilt werden.

den, die Annahme außer Zweifel stellen dürfte, daß Hohennauen derselbe Name ist, wie der, welchen die in der Nähe belegene Stadt Nauen trägt und daß dieser Ort von seiner höhern Lage seinen unterscheidenden Beinamen des hohen Nauens erhielt. In dem vorliegenden Falle ist das Streben, der in Rede stehenden Familie eine Heimath in der Fremde zuzueignen und sie von dorthier ihren Namen entlehnen zu lassen, um so mehr als ein gewagtes zu bezeichnen, als nahe bei Hohennauen ein alter bewohnter Ort unter dem Namen Hagen oder Hage besteht. Derselbe gehört zum Lande Friesack und wird im Landbuche Karls IV. v. J. 1375 „Hage“ und noch im 16. Jahrhunderte „die Hage“ genannt, also grade so geschrieben, wie der Familiennamen Hagen in den ältesten Original-Urkunden sich geschrieben findet und zugleich auch als Femininum bezeichnet, wie der Geschlechtsname Hagen noch in der heutigen Redeweise. Dem gemäß heißt es von diesem Orte auch noch in der Visitationstrafel vom Jahre 1541: „Zur Hage (sind) Collatores die von Bredow zw Friesack ic.“ Bei Weitem die meisten Märkischen Familien tragen ihre Namen von inländischen Stammsitzen, denen sie solche nicht verliehen, sondern verdanken: und diese Orte bestehen noch zum Theil inmitten ihres Güterbesizes, wie z. B. die Stadt Putzig, umgeben von Besitzungen der Edlen Herren zu Putzig, oder das Dorf Bredow im Besitz der Familie gleichen Namens. Man kann daher in Ansehung der Familie von der Hagen keiner näher liegenden, von mehr Wahrscheinlichkeit unterstützten Vermuthung Raum geben, als daß der Ort Hagen im Lande Friesack ihr Stammsitz sey, von welchem sie den Namen annahm, den sie auch nach Aufgabe dieses Stammsizes beibehalten hat.

Es mangelt zwar bestimmte Nachrichten darüber, daß die Familie von der Hagen zur Hage ansäßig gewesen sey: denn weder das Dorf noch die Familie Hagen wird vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts genannt und auch aus dieser Zeit giebt es noch keine Urkunden, welche erkennen lassen, ob die von der Hagen Besitzungen zur Hagen inne hatten. Der älteste von der Familie von der Hagen in glaubwürdiger Urschrift erhaltene Lehnbrief, welcher eine Lehnserneuerung vom Jahre 1445 documentirt, begreift Besitzungen in dem Orte Hagen nicht mehr in sich. Doch nach eben diesem Lehnbriefe vom Jahre 1445 besaßen die von der Hagen namentlich noch das damals wüste Dorf Lochow am Wigker See, welches nur mittelst eines schmalen, jetzt von dem Hauptkanale durchzogenen Luches von dem Orte Hagen getrennt wird: und lagen also ihre damaligen Besitzungen noch in unmittelbarer Berührung mit den Zubehörungen ihres muthmaßlich ursprünglichen Stammsizes.

Uebrigens wiederholen wir, was eben beiläufig schon bemerkt ist, daß die Familie von der Hagen vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in völlig zuverlässigen und trauwürdigen Documenten nicht erwähnt wird. So viel Glieder adelicher Familien auch in jeder Urkunde der Anhaltischen Markgrafen, so wie später der Bayerischen und der Luxemburger Markgrafen, als anwesende Räthe, diensthuhende Hofbeamten oder herbeigerufene Zeugen erwähnt werden, niemals ist ein von der Hagen im Gefolge dieser Fürsten wahrzunehmen, und niemals wird eine Person dieses Namens unter ihren Räten, Hof- oder Staatsbeamten erblickt. Durch diesen bemerkenswerthen Mangel aller Erwähnung der Familie von der Hagen in älterer Zeit ist man gezwungen anzunehmen, daß die Familie entweder erst im 14. Jahrhundert sich von einer andern abzweigte und den Namen von der Hagen annahm, oder daß dieselbe in der ältesten Zeit zurückgezogen auf ihrem Dittersitze lebte und an dem Hofleben der Fürsten keinen Antheil nahm.

Wenn man die ältesten zum Theil gedruckt vorliegenden die von der Hagensche Familie betreffenden Urkunden ohne nähere Prüfung ihrer Richtigkeit ansieht, so gewinnt man freilich eine ganz andere Ansicht. Nach einer von Gercken in seinem Codex diplomaticus Brandenburgensis T. V, S. 80 mitgetheilten Urkunde stellte schon der Markgraf Johann am 25. November 1264 den Brüdern Concin und Eber-

hard de Hagen, Söhnen des Ritters Guncelin, so wie den Söhnen der ersteren, Arnolt und Christian eine Verschreibung aus, worin er ihnen gewisse Hebrungen aus Rathenow und Rhinow verpfändet. Drei Geschlechtsfolgen werden also in dieser Urkunde namhaft gemacht, deren Dauer mutmaßlich das ganze 13. Jahrhundert ausfüllte: dabei wird zugleich Hohennauen als ein Schloß an der Havel und als Wohnsitz der Familie angegeben, wornach dieselbe also schon damals dem schloßgeseffenen Adel angehörte. Dies Schloß wird auch nicht, wie in andern Urkunden, Hohennowe, sondern ganz übereinstimmend mit der oben erwähnten Familiensage Hagenowe genannt. Die Urkunde lautet wörtlich also: Johannes dei gratia etc. Marchio Brandenburgensis, hanc litteram lecturis et inspecturis, salutem et omne bonum. In his litteris protestamur, quod nos discretis et strenuis viris, castrum Hagenowe prope Hanelam immorantibus fidelibus et dilectis Cönekino et Everhardo fratribus dictis de Hagen quondam militis Guncelini dieti de Hagen nobis dilecti bone recordationis filiiis, ipsorumque veris et legitimis heredibus et pre ceteris Arnolde Cönekini et Christiano Everhardi filiiis nobis dilectis contulimus et presentibus conferimus IIII frusta annuorum reddituum in Ratenowe et Rhynowe cum omnibus iuribus, graciis, commodis, fructibus et honoribus prenotatis IIII frustis ex debito, consuetudine, vel ex jure spectantibus tam diu, quousque Nos, heredes aut successores nostri eadem reemimus ab ipsis vel ipsorum heredibus pro XXX. et VII. marcis argenti Meydeburgensis Nobis ab ipsis datis pacifice sine inquietatione qualibet possidenda In cuius etc. Testes sunt Ottö Marchio Brandenburgensis, Bernhardus de Wardenberg, Gevehardus de Brunn, Henricus de Bardel; Henricus, et Aluericus curie nostre pincerne, milites. Acta Ratenowe anno millesimo ducentesimo LX. IIII, VII. Kal. Octobr.

Diese Urkunde wäre für die Geschichte der Familie von der Hagen viel ergiebiger, wie dergleichen Pfandverschreibungen aus jener Zeit sonst zu seyn pflegen, und müßte überaus hoch geschätzt werden, könnte nur die Richtigkeit derselben erwiesen oder einigermaßen wahrscheinlich gemacht werden. Die Urkunde ist indessen von Gerden nur nach einer neuern Copie abgedruckt, von deren Ursprunge und Aufbewahrungsorte nichts gesagt wird, und weder eine Copie noch eine Ueberschrift ist jemals wieder aufgefunden. Dazu bieten Inhalt und Form der Urkunde mehrere Punkte dar, welche die Richtigkeit derselben verdächtig machen. Gleich im Anfange werden die Gebrüder von der Hagen mit einem doppelten Prädicate bezeichnet, deren eins nur das richtige für sie seyn konnte. Sie heißen discreti et strenui viri, während nach einem fast ausnahmslos beobachteten Gebrauche der Märkischen Urkundenschreiber jener Zeit der erstere dieser Titel eben so entschieden Personen des Bürgerstandes oder Geistliche anzeigte, wie der letztere ausschließlich nur Männern rittermäßigen Standes beigelegt wurde. Sodann findet die Schreibart des Namens Hohennauen, so wie daß dieser Ort zu der Zeit ein „castrum“ gewesen und damals schon der Familie von der Hagen angehört habe, in den Urkunden der spätern Zeit keine Bestätigung. Noch die bekannten Verzeichnisse aller Märkischen Schloßer von den Jahren 1373 und 1375 kennen kein castrum Hohennauen und noch um diese Zeit befand sich die Familie von der Hagen nicht im Besitze Rhinow's. Besonders aber fällt es Verdacht erregend auf, daß das Verzeichniß der Zeugen der gedachten in Rathenow ausgestellten Urkunde mit dem Zeugen-Verzeichnisse einer im Jahre vorher, den 8. Nov. 1363 und zwar zu Hüllersleben ausgestellten Urkunde desselben Markgrafen, bis auf die Auslassung zweier bei der letztern Verhandlung speciell beteiligter Geistlichen, genau übereinstimmt. Sonst pflegen die Zeugen der Urkunden eines Fürsten mit Veränderung seines Aufenthalts, und auch ohne diese, so oft zu wechseln, daß eine solche Uebereinstimmung der angeführten Zeugen von Urkunden, welche an entfernt von einander liegenden Orten und Zeitpunkten ausgestellt sind, als auffallende Seltenheit zu betrachten seyn würde. Diese Uebereinstimmung ist im vorliegenden Falle aber noch mit einem Nebenumstande verbunden, der in Betracht des Obigen mich zwingt, die Urkunde vom 25. Nov. 1264 für falsch zu hal-

ten. Es war nämlich die Urkunde vom 8. Nov. 1263 bisher nur durch den Abdruck in des Kanzlers von Ludewig Reliquiis manuscriptorum VIII, 488 bekannt, in der Art, wie dessen Abdrücke gewöhnlich sind, mit vielen Fehlern. Unter diesen Fehlern befindet sich einer, der von einem sachverständigen Editor in der That nicht leicht zu machen ist, es wurde nämlich der Name Henricus de Bardeloue — wie in der Urschrift deutlich steht, vgl. diesen Codex Hauptth. II, Bd. I, S. 82 — vom Herrn von Ludewig „Henricus de Bardel“ gelesen. Die alte Schreibart des Namens Bardeloue läßt diesen Lesefehler nicht leicht zu und ich wüßte nicht, daß derselbe in Ansehung des in so vielen Urkunden vorkommenden Namens jemals sonst noch begangen wäre. Aber in unserem von der Hagenschen Documente finden wir auch diese wunderbare Verstümmelung des Herrn von Ludewig, nämlich den „Henricus de Bardel“ grade so wieder vor, wie in dem schlechten Abdrucke der Urkunde des Jahres 1263. Selbst das Semicolon, welches bei Herrn von Ludewig ungehörig hinter Bardel steht, ist hier nicht weggelassen. Solche Uebereinstimmung, die auch in dem wunderbarsten Lesefehler durchgreifend bleibt, kann ich mir nur durch die Annahme erklären, daß bei der Anfertigung der scheinbaren Urkunde vom Jahre 1264, zur Gewinnung gleichzeitiger Zeugnennamen, Ludwigs Abdruck des Documentes vom Jahre 1263 zu Grunde gelegt, mithin die Urkunde vom Jahre 1264 erst im vorigen Jahrhundert angefertigt ist. Letzteres bestätigt auch die ganze Form, worin das Document vom Jahre 1264 uns vorliegt. Es ist nicht die Form, worin alte Copien von Urkunden des 13. Jahrhunderts vorgelegt zu werden pflegen; vielmehr genau die Form, worin die Schreiber der Vaterischen Markgrafen des 14. Jahrhunderts die urkundlichen Erlasse ihrer Herren abgekürzt in ihre Copialbücher eintrugen. Des Verfertigers Urkunden-Kenntniß reichte nicht so weit, in dieser Unangemessenheit der Form in Beziehung auf das 13. Jahrhundert einen Mangel der Nachahmung wahrzunehmen. —

Müssen wir hiernach dafür halten, daß es einmal eine Hand gab, welche der von der Hagenschen Familiengeschichte falsche Documente mit dem Scheine ächter Urkunden als Quelle unterzuschreiben versucht hat; so können wir auch den andern beiden Urkunden kein Vertrauen beimessen, welche nicht ohne einige, wenn auch weniger bedeutende Irregularitäten, wodurch sie sich verdächtig machen, in Büschings Topographie der Mark Brandenburg S. 47 und in Gerken's Codex diplomaticus Brandenburgensis III, 147 resp. angeführt und mitgetheilt sind. Büschings Mittheilung besteht nur in einem Extracte, wornach der Markgraf Woldemar im Jahre 1312 „Haus, Schloß, Weichbild und Land zu Hagenowe, welches die Gebrüder Heinrich, Arnold und Günzel von der Hagen besizen, von allen Lehen-diensten, Beden und Urbeden“ befreiet. Diese Urkunde, bemerkt Büsching, habe ihm der Ober-Consistorial-Präsident von der Hagen aus seiner starken Sammlung von Urkunden zur Geschichte der Mark Brandenburg mitgetheilt. Allein der Extract stellt so ungehörige Dinge zusammen, indem er Haus und Schloß disjunctiv gebraucht, hier von einem Weichbilde und der Urbede redet, welche nur bei Städten vorkommen, und von einem „Lande“ Hohennauen, was es niemals gegeben hat, daß wir nicht vermuthen dürfen, diesem Auszuge habe ein ächtes Document zu Grunde gelegen. Auch die Betrachtung dieses angeblichen Documentes in vollständiger neuerer Abschrift, die mir mit der Nothiz vorliegt, aus der Süßmilchschen Sammlung von Urkunden-Abschriften entnommen zu seyn, schwächt diese Verdachtsgründe nicht. Dasselbe lautet wie folgt: Wi Woldemar, von godes gnaden margrave tu Brandeborg, be-
kennen vnde bethügen en deslem apenen breve, dat Wi met bedaachten vn met guden Willen unsen
truwen mannen, den vesten liven hern Heinrichen vn sinen Brüderne Arnold vn Gunzel geheiten
von der Hage, hern Arnolds vp der Hagenave gelatene sinen, dit hus vn Slot vn dato we-
sene lant vn wigbilde, von allen lehen, dinsten, beten vn orbeten, die lie vn irre lute, knechte vn en-
ken vns scoldig sin tu erkennen, tu tun vn ok tu gewen, erlaten, beleddiget vn gevrihet haben, em
ok verlihen an disem keginverdigen brif dat hus, Slot, wigbilde, vn lant tu der Hagenove in aller

vriheit vn met allem rechte tu besizen, vn schollen Vns keiner dez scoldig vn plichtig sin tu tun vn tu geven mit allen irren luten vn knechten, daromme, dat Vns der vorgnante her Hinrick von der Hage mit sinen brüderne het geven vn getalet driehundert marc Brandeb. Also bescheidenlichen, dat Wir, unser erven vdder nachkomin die vorgnant rechte, dinste, beten vn nuzen wider mügin kauin vn lösen vmb driehundert marc Brandeb. wen si willen vn mügin. Vn dez ze vrkund gebin Wir disin breve besigelet met vnserim Insigel. Thuge sint her Henningk von Blankenborg vse heimlicher, her Everhard von Beerene, vse marscalk, vn her Ekard von Brünn, vse drozze. Diffe brev is geven tu Nawene, na godes bort drizenhundert iar in dem twelften iar, dez dinstages na sant Vrbanstag. Der Kenner wird ohne Mühe viele Irregularitäten im Ausdrücke auch an dieser Urkunde wahrnehmen und schwerlich in ihrer halb hoch- halb niederdeutschen Sprache eine Redeweise aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts erkennen.

Die dritte dieser bedenklichen Urkunden ist diejenige, welche im Jahre 1406 von „Hans von der Hagen, Heyse's Sohne, in seinem Erbschlosse Haghenawen“ ausgefertigt sein soll. Sie befindet sich S. 147 des dritten Bandes von Gercken's Cod. dipl. Brandenburgensis mit folgenden Worten: Vor allenmenicklich bekenne und betüge ick Hanss von der Haghen thu Haghenawen Erffsethen vor my und mynen erven, dath der Erbare und feste man ock frundliche Vetter Her Achim von Kerckowe thu Ratnowe upp Phantsethen am hütene Dages my wol thu dancke vornügeth, betalet und gegen wider gegewen hett die Summe von Seeven hundert schock und festig schogk Brandenburgischer Weringe, die myn Vatter, Heyse von der Haghen, dem got gnade, eme yn synen nuth und framen gebracht und gelyhn hett vpp vertretunge und verbörgunge der wilen und bescheiden Manne, der ratmanne und gemeine borger der stad Ratnowe, ock met allen tinsen, als recht is. Und ick setze ewengnanten Ern Achim von Kerckowen und synen erwen vor my vnd mynen erwen sulcher betalunge der summen ganz quiet, ledig und loefs, und will ock fürderis keine Betalunge fordern von den ewengedachten ratmanen und borgern, in und nha craft dieses Bryues. Dese thu sicheren und warenn bekennen hebben ick obbemeldeter Hanss von der Haghen myn Inzeseigel meth guder Wittschap vnden ann disse thugnisse getrüct. Der gegeben is yn myn Erffslot Haghenawen, nha cristi unfers Ern geborth vierteinhundert, dar nha Im festen Jar, am middewecke nha sant Matthews. Der Aussteller bekennt darin, daß sein Vetter Achim von Kerckow, der zu Rathenow pfandgeseffenwar, ihm 750 Schock Br. Wering (?), die demselben von Heyse von der Hagen vorgestreckt worden, und wofür sich die Stadt Rathenow der Familie von der Hagen verbürgt habe, baar zurückgezahlt habe. Es sind aber so manche in den Documenten jener Zeit ungebrauchliche Worte und Redensarten in dieser sonst nur kurzen Urkunde enthalten, — z. B. die Summe von Seeven hundert sc., ewengnanten, in und nha craft dieses Bryues sc., dese thu sicheren und warenn Bekennen hebbe is myn Inzeseigel ann disse thugnisse getrüct. Der gegeben is yn myn Erffslot Haghenawen — daß wir in Betracht des Umstandes, nur mit Abschriften es hier überhaupt zu thun zu haben, uns auch in Betreff dieses Documentes in der Annahme nicht sicher fühlen können, daß ihm jemals eine verloren gegangene ächte Urkunde zu Grunde gelegen habe. Gercken hat den Abdruck, wie er angiebt, ex copia viduata genommen. Wo sich aber diese Copie befand und jetzt befindet, ist nicht zu ermitteln gewesen, geschweige denn das Original.

Die älteste unzweifelhafte Erwähnung der Familie von der Hagen findet man erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Es wird namentlich in einem zu Altruppin ausgestellten Lehnreverse des Grafen Albrecht von Lindow, welchen dieser dem Bischofe von Havelberg im Jahre 1375 ausstellte, unter andern in den Landen des Grafen angezessenen Vasallen desselben ein Hannes, von der

Hage genannt (B. II, 335. 336). Dieser konnte damals zu Hagen im Lande Friesack oder schon im Lande Rhinow gewesen seyn, da diese Lande damals beide dem Grafen von Lindow angehörten. Zu gleicher Zeit erwähnt das Landbuch des Kaisers Karl IV, worin die beiden eben namhaft gemachten Ländchen leider übergangen sind, Glieder der Familie von der Hagen sowohl in der Altmark, als in der Uckermark. In der Uckermark, worin ein von der Hagen genanntes Geschlecht bis auf die heutige Zeit fortbestanden hat, nennt das Landbuch die Wittwe Vickonis de Hagen, welche im Dorfe Krag ihr Leibgedinge besaß. In der Altmark wird Gerke von der Hagen als Inhaber kleiner Hebrungen zu Rassebau bei Osterburg bezeichnet. Von dem letztern dürfte indessen wahrscheinlicher seyn, daß er von dem näher belegenen zum Salzweberschen Kreise gehörigen Dorfe Hagen den Namen trug, und eben dahin vielleicht auch der Ursprung des Namens „von der Haghe“ bei mehreren Uckermarkischen Bauerfamilien zu beziehen seyn, welche zu Schinne, Schafstede und an andern Orten der Altmark im 15. Jahrhunderte wahrgenommen werden (Hauptth. I, Bd. V, S. 191. 157). Nächst den im Jahre 1355 namhaft gemachten Gliedern der ablichen Familie von der Hagen, nennt eine das Kloster Heiligengrabe und die Dörfer Kohltrep und Behlow betreffende Verhandlung vom Jahre 1394 einen „Dito van der Haghen“, jedoch ohne Angabe seines Wohnsitzes oder Gutsbesitzes (Bd. I, 493). Im Jahre 1399 nahm Dito von der Hage an dem Bündnisse Antheil, welches die Familie von Bredow mit dem Erzbisthume Magdeburg wider die Mark und den Markgrafen einging. Derselbe Dito von der Haghen war es aber vermuthlich, den wir später unter des ersten Hohenzollernschen Kurfürsten vertrauten Hofrenten und treuen Anhängern wahrnehmen. Wegen seiner Theilnahme an Fehden wider das Erzstift Magdeburg wird er in den Jahren 1412 und 1413 genannt (Hauptth. II, B. III, 288. 310. 306). Um Ostern 1414 verbürgte derselbe sich nebst den Häuptern der Familien von Alvensleben, von Bartensleben, von Bismark und Anderen dem Erzbischofe von Magdeburg für die Schuld, welche der Burggraf Friedrich ihm wegen des Beistandes in der Quigowschen Fehde verschrieben hatte, und im Jahre 1421 gewahrt man ihn auch unter den Bürgen, welche des Kurfürsten Friedrich der Familie von Quigow verliehene Schuldverschreibung als Mitverpflichtete bestätigten (G. W. v. Raumer's Cod. dipl. Br. cont. I, 58. 73). Beide hiernach glaubhaft erwähnte Namen des in der Mittelmark ansässigen Geschlechtes von der Hagen, nämlich Hans (1375) und Dito (1394. 1414. 1421) findet man dann auch in der nächsten Generation wieder, welche man im Besitze der in der Gegend und größtentheils im Lande Rhinow gelegenen von der Hagenschen Lehnsgüter wahrnimmt. Der älteste Lehnbrief, und dieser gehört dem Jahre 1445 an, nennt nämlich zwei Brüderpaare, Dito und Hans, vermuthlich Hansen's Söhne, so wie Claus und Otto, welche letztere mutmaßlich die Söhne jenes Dito waren, welchen wir am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts in Urkunden antreffen. Dagegen gehörte der „Wichart von dem Haghen“ den im Jahre 1479 der Ritter Christoph von Polenz beklagt, daß er in Gemeinschaft mit Wichart von Schwerin zu Spantekow Zabel Brüßow gegriffen und ausgeplündert habe (Raumer a. a. D. II, 46) gewiß nicht hierher.

Eine weitere Ausführung der von der Hagenschen Familiengeschichte liegt außerhalb der Absicht dieser Darstellung. Die ältern Materialien werden dazu mit der Vollendung dieses Werkes geboten seyn, deren Zusammenstellung und Bearbeitung einem Andern überlassen bleiben möge. Das höchst achtungswerthe Interesse, die eigne Familiengeschichte durch keine voreilige Trugschlüsse entstellt zu sehen, hat sich bei einzelnen Gliedern des von der Hagenschen Geschlechtes erst vor Kurzem öffentlich in Beziehung auf den Herausgeber dieses Werkes so lebhaft ausgesprochen, daß man glauben darf, der Familie könne nicht fern liegen, für eine weitere Bearbeitung ihrer Geschichte durch die Hand eines Sachverständigen Sorge zu tragen. Nur die Bemerkung sey hier noch gestattet, daß die Familiensage, wornach die von der Hagen

mit denen von Quigow, von Nochow und anderem Märkischen Adel der Anerkennung des Burggrafen Friedrich als Statthalters und Markgrafen von Brandenburg sich gewelgert und dafür zur Strafe der Burg Hohennauen für längere Zeit beraubt worden seyen, des historischen Grundes nicht minder ermanget, wie die Annahme überhaupt, daß Hohennauen vor dieser Zeit schon der Familie von der Hagen angehört habe. Vermuthlich ist diese Erzählung, indem man das von einigen andern Märkischen Familien Bekannte, auf die von der Hagen übertrug, eben nur zu dem Zwecke aufgenommen, um dadurch die Annahme eines ursprünglichen Besizes derer von der Hagen an Hohennauen mit dem schon von Gercken durch Mittheilung einer Urkunde vom Jahre 1432 außer Zweifel gesetzten Umstande zu vereinbaren, wornach Hohennauen in diesem Jahre der Familie von Nohr gehörte. Man wußte um diese Zeit noch nichts davon, was hier erwiesen werden soll, daß es auch noch frühere, dem Auftreten des Burggrafen Friedrich in der Mark lange vorhergehende Zeugnisse gebe, wornach Hohennauen andern Besizern, als denen von der Hagen gehörte. Man glaubte daher mit der Aufstellung der Behauptung, diese Familie sey an den von Quigowschen Kämpfen theilhaftig gewesen, die Annahme ihres ursprünglichen Besizes von Hohennauen und dem Lande Rhinow vor allen ferneren Einwürfen schützen zu können. Die Nachrichten, welche über die Geschichte des Ländchens Rhinow hier vorgelegt werden sollen, weisen jedoch das Gegentheil nach.

Das Land Rhinow findet man anfänglich in unmittelbarem Besiz der Markgrafen von Brandenburg, und zwar nach der um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorgenommenen Theilung der Mark unter die Herrschaft von zwei Linien, im Besiz der ältern oder Johannischen Linie. Der Markgraf Johann II starb im Jahre 1281 am 10. September und hinterließ einen einzigen, Kunekin oder Kuno genannten Sohn, welcher in den geistlichen Stand getreten und Domherr geworden war, daher dem Vater in der weltlichen Herrschaft nicht folgen konnte. Diesem Kunekin übergab er jedoch, der Brandenburgischen Kronik des Pulkawa zufolge, das Land Rhinow auf Lebenszeit als ein Leibgedinge inne zu haben. Wie lange Kunekin gelebt und das Land Rhinow besessen habe, ist zwar nicht bekannt, doch soll dies nach seinem Tode dem Markgrafen Woldemar zugefallen seyn: darnach muß also angenommen werden, daß Kunekin's Tod erst erfolgte, nachdem Woldemar, der Sohn seines Oheims Konrad, nach dessen in Jahre 1304 erfolgtem Heimgang und nach dem Tode seines Oheims Dito (1309) in den alleinigen Besiz des Johannischen Antheils an den Märkischen Ländern gelangt war.

An diesen Kunekin, einen sonst ziemlich unbekanntem Prinzen des Anhaltischen Markgrafenhauses, enthält noch das bis jetzt unbeachtet gebliebene Stadtwappen von Rhinow eine interessante Erinnerung. Es ist bekannt, daß die Städte ihre Wappen gewöhnlich von dem Gründer entnahmen, wie Wüsthoff von dem Bischofe von Havelberg und die Städte Wusterhausen und Kyritz von den Edlen von Plotho. Wir dürfen daher auch in dem Stadtwappen Rhinow's eine solche Hindeutung auf den Stifter vermuthen. Dies Wappen stellt nun einen Mann mit langem Barte dar, die Kutte mit spizer Kapuze auf dem Haupte und mit einem weißen Oberleide angethan, auf welchem sich ein rothes Kreuz befindet. Das Unterkleid und die Kutte sind roth. Die Figur hält einen Stab in der rechten Hand, welcher kein Bischofsstab ist, und trägt am linken Arm die Hirteniasche. Der untere Theil der Figur wird durch den schief an dieselbe lehnenen Schild mit dem markgräflich Brandenburgischen Adler bedeckt. Auf beiden Seiten der Figur befanden sich im Hintergrunde Thore und Thürme der Stadt im mittelaltigen Baustile, im Vordergrunde aber fließt ein Fluß, auf welchem Schwäne schwimmen. Die Entstehung dieses Stadtwappens ist höchst wahrscheinlich von dem Domherrn Kunekin herzuleiten und dieser daher in der Figur dargestellt. In dem Habitus derselben läßt sich die Ordensstracht der Prämonstratenser = Mönche noch leicht erkennen, wenn man von einigen Abweichungen, namentlich in den Farben, absieht, welche wohl die Folge

späterer ungenauer Anfertigung seyn konnten. Denn die älteste Darstellung, welche man von diesem Wappen besitzt, ist aus der Zeit nach der kirchlichen Reformation. Es ist die Abbildung desselben auf einem in der Rhinower Kirche befindlichen Glasgemälde vom Jahre 1580.

Nach dem Tode Kunekins, da das Land Rhinow der Markgrafschaft wieder erledigt worden, fehlt es an Nachrichten über dasselbe bis 1333. Am 11. August 1333 verließ der Markgraf Ludwig, Woldemars Nachfolger, der Gattin des gestrengen Ritters Berthold von Wildberg den See Pregimar oder Prigmar und gewisse jährliche Hebungen aus dem Städtchen Rhinow zum Witthume für den Fall, daß die gedachte Frau ihren Gemahl überleben sollte. Ein solches Witthum begriff in der Regel Theile der Lehnbesitzungen des Gatten: es ist daher wahrscheinlich, daß um diese Zeit der unter Ludwigs des Bayern Regierung sehr hochgestellte Ritter Berthold oder Beteke von Wildberg das Ländchen Rhinow ganz oder zum Theil besaß, in welchem seiner Gattin die gedachten Hebungen zum Leibgedinge zugesichert wurden. Der Markgraf war, wie man aus einer Urkunde vom Jahre 1335 erfährt (I, IV, 483) dem Ritter viel Geld schuldig und hatte ihm dafür bedeutende Lehne zugewandt, während die Familie von Wildberg sonst eigentlich nur dem Lehnshofe der Grafen von Lindow angehörte. Im Jahre 1335 wurde jedoch jene Schuld des Markgrafen getilgt und der Ritter Beteke nebst seinen Söhnen verzichtete daher auf alle Lehne, welche sie bisher von dem Markgrafen besessen hatten, entbanden ihn auch aller ihnen ertheilter Verschreibungen, nur mit Vorbehalt eines der Gattin Beteke's im Dorfe Zehlen-dorf zugesicherten Leibgedinges (I, IV, 483).

Das Geld zu dieser Auslösung Rhinow's aus dem Lehnbesitze der Familie von Wildberg war vielleicht von den Grafen von Lindow hergegeben, welche um jene Zeit den Markgrafen mit großen Geldsummen unterstützten (I, IV, 50). Vielleicht sahen die Grafen nicht gerne einen ihrer in die Herrschaft Ruppin gehörigen Vasallen im Besitze eines beträchtlichen, außerhalb der Grenzen dieser Herrschaft gelegenen und von dem Markgrafen unmittelbar zu Lehn gehenden Territoriums und boten sie daher dem Fürsten die Mittel zur Auslösung Rhinow's dar, indem sie sich selbst dadurch an die Stelle derer von Wildberg setzten. Wenigstens ist es gewiß, daß die Grafen von Lindow späterhin das Land Rhinow inne hatten. Das Landbuch des Kaisers Karl IV. vom Jahre 1375 macht Rhinow als einen wesentlichen Bestandtheil des Herrschaftsbezirkes der Grafen von Lindow namhaft, wornach es scheint, daß letztere die in Rede stehende Besitzung um das Jahr 1375 schon längere Zeit und nicht mehr bloß pfandweise inne gehabt haben.

Jedoch schon im nächsten Jahre, nämlich im Jahre 1376, ging der Kaiser Karl IV. als damaliger Regent der Mark Brandenburg, mit dem Grafen Albrecht von Lindow einen Vergleich ein, nach welchem der letztere das Land Rhinow der Markgrafschaft restituirte und dafür durch andere, außerhalb der Mark belegene Besitzungen entschädigt wurde (I, B. IV, S. 71). Rhinow wurde dadurch wieder eine Zubehörung der unmittelbaren landesherrlichen Besitzungen, welche letztern Kaiser Karl von den darauf ruhenden Schulden und Pfandrechten möglichst befreiete, damit deren Einkünfte ihrer ursprünglichen Bestimmung, für den Unterhalt des markgräflichen Hofes zu dienen, wieder ungetheilt zugewandt würden.

Vom Jahre 1379 wird uns dann ein geschichtliches Ereigniß mitgetheilt, welches Rhinow mitbetraf, über dessen näheren Hergang es aber noch an der zu wünschenden Aufklärung gebricht. Eine ältere handschriftliche Geschichte der Familie von Bredow bemerkt nämlich in Beziehung auf den damals lebenden Lippold von Bredow wörtlich Folgendes: „Aus einem alten Journal de anno 1379 von dieses Lippold von Bredow Zügen unter Johanne von Coibus, ist zu sehen, daß ihm dieser advocatiam in dem Havellande und up den Glyn aufgetragen, gestalt auch in diesem Journal dessen Züge und expeditiones auf Rinow, Plawe, Cremmen, Rathenow, Rowen, welches außer Zweifel das spize hohen Rauen

seyn soll, indem das Wort *caltrum nowen* solches anzuzeigen scheint, ingleichen die Worte in die *dominica post Johannis baptiste* don berande her *hans von Kotbus* dat hufs tow *Nowen et jacuit ibi per unam noctem*, ferner auch auf *Tangermünde, Havelberg, Wusterhausen, Neustadt* und endlich in die *Ufermark auf Zehdenick, Straßburg und Tempelin* verzeichnet sind, welchen Zügen auch *Matthias und Henning von Bredow* beygewohnet.“ Das dieser Mittheilung zu Grunde liegende sogenannte *Journal* ist nicht mehr erhalten. Die daraus entnommene Notiz läßt erkennen, daß wenigstens *Rhinow* gleich andern festen Plätzen des *Havellandes* durch den *Landpfleger* des neuen *Landesherrn* des *Markgrafen Siegmund*, den *Elden Johann von Coibus*, eingenommen wurden. Es galten diese Züge vermuthlich entweder noch der *Anerkennung Siegmunds* als *Markgrafen*, dem im Jahre *1378* *König Wenzel* die *markgräflichen Rechte* abgetreten hatte, oder der *Anerkennung* des *Johann von Coibus* als *Hauptmannes*.

Ob *Rhinow* zu dieser Zeit noch der *Landesherrschafft* unmittelbar gehörte oder schon wieder in den *Besitz* von *Privatleuten* übergegangen war, wird nicht berichtet. Vermuthlich war indessen letzteres der Fall. Denn die im Jahre *1376* bewirkte *Wiedervereinigung Rhinow's* mit den *markgräflichen Domainen* war nicht von langer Dauer. Was *Kaiser Karl* *hausväterisch* ausgelöst hatte, wurde von seinen *unwirthschaftlichen Söhnen Wenzel und Siegmund* wieder *verpfändet*. Im *Besitze Rhinow's* erblickt man nämlich bald nach jener Zeit einen neuen *Herrn*, den *Bischof von Brandenburg*, dem das gedachte *Ländchen* schwerlich in anderer Weise zu *Theil* geworden ist, als worin damals fast alle *landesherrliche Domainen* an *Privatbesitzer* übergingen, durch *Kauf* auf *Wiederkauf*. Aber auch dergleichen *Pfand* inhaber befanden sich oft in der *Nothwendigkeit* weiterer *Verpfändung* des *Pfandstückes*. Daher *versetzte* der *Bischof Dieterich* von *Brandenburg* das *Land Rhinow* mit dem *Haufe Hohennauen* im Jahre *1386* an *Ekkehard* von *Stechow* und *Arnd Friesack* auf *6 Jahre*. Gegenstand dieser *Afsterverpfändung*, die also mindestens bis *1392* währen sollte, waren alle *Rechte*, die dem *Bischofe* an *Hohennauen* und dem *Ländchen Rhinow* zuständig waren, nur mit *Ausnahme* der *Mannschafft*, d. i. der *lehnsherrlichen Rechte* über die im *Lande Rhinow* *erbgesessenen Vasallen*: die *Pfandsumme* aber bestand in *300 Schock Böhm. Groschen*. Binnen den *6 Jahren*, auf welchen der *Pfandcontract* ging, war die *Auslösung* dem *Bischofe* nur in dem *einzigsten Falle* gestattet, daß der *Markgraf* das *Haus* und *Ländchen* *inzwischen* von dem *Bischofe* zu *lösen* begehren mögte.

Wie es hierauf weiter mit dem *Ländchen Rhinow* geworden sey, ist nicht bekannt. Indessen erscheint gegen den *Anfang* des *15. Jahrhunderts* die *Familie Zicker* im *Besitz* von *Hohennauen*, und der *Bischof* von *Brandenburg* wird in einem noch aus der *Regierungszeit* des *Markgrafen Jobst* herrührenden, also vor dem Jahre *1411* *ausgestellten Klagebriefe* des *Herzog Rudolph* von *Sachsen* über die *Zicker* nicht mehr als *Pfandherr* derselben genannt. Auch ist das *Land Rhinow* nicht mehr unter den *verpfändeten Domainen* genannt, welche *Burggraf Friedrich* von *Nürnberg* als *Verweser* der *Mark* *auszulösen* hatte. Jener *Pfandbesitz* des *Bischofs* von *Brandenburg* an dem *Lande Rhinow* hat daher ohne *Zweifel* schon während der *Regierungszeit* des *Markgrafen Jobst* wieder *aufgehört*.

Eine alte *Sage* berichtet, das *Land Rhinow* habe einstmals dem *Erzbischofe* von *Magdeburg* gehört, und die von der *Hagen* seyen daher wegen ihrer *Besitzungen* in diesem *Ländchen* *erzstiftische Vasallen* gewesen. Diese *Sage* hat keinen Grund. Im *erzstiftisch-Magdeburgischen Archive* ist keine *Spur* von *Rechten* aufzufinden, welche der *Erzbischof* von *Magdeburg* jemals über das *Land Rhinow* *befessen* hätte. *Veranlassung* zu dieser *Sage* gab aber vermuthlich jene bis jetzt ganz *unbekannte*, einige *Jahre* hindurch *bestandene Herrschafft* des *Bischofs* von *Brandenburg* über das gedachte *Ländchen*, indem die *Sage* nur dadurch das *historische Factum* mißgestaltete, daß sie den *Erzbischof* von *Magdeburg* an die *Stelle* des *Brandenburger Bischofs* treten ließ. Zwar hat die *Familie* von der *Hagen* auch *Magdeburgische Lehne*

in späterer Zeit besaßen: aber dies beweist nichts für lehnherrliche Gerechtsame des Erzbischofs über das Land Rhinow. Dagegen erfahren wir aus der erwähnten Urkunde vom Jahre 1386 allerdings, daß dem Bischofe von Brandenburg auch die Mannschaft des Landes Rhinow, mithin die Lehnherrschaft über die im Lande Rhinow erbgeessene Ritterschaft mit überlassen war, also die von der Hagen, sofern sie schon damals zu der letztern gehörten, während der Dauer jener Besitzzeit sich als bischöflich-Brandenburgische Vasallen erkennen mußten.

Unter der Regierung des Hohenzollerschen Fürstenhauses wurden die Herrschaftsrechte über das ganze Land Rhinow nicht mehr verpfändet oder verliehen, dagegen trafen der Markgraf Friedrich I und dessen Sohn, der Markgraf Johann, welcher die Mark während eines großen Theils der Lebzeiten des Vaters als Statthalter regierte, über die der Marggrafschaft unmittelbar angehörigen Bestandtheile des Landes Rhinow mehrere Verfügungen, wodurch diese im Einzelnen verpfändet, verliehen oder sonst veräußert wurden.

Als im Lande Rhinow begüterte Familien, welche jetzt den Markgrafen als ihren unmittelbaren Lehnsherrn betrachten konnten, traten hiernächst besonders die Familien von der Hagen und von Wuthenow auf. Daß Otto von der Hagen im Jahre 1413 als Verbündeter Claus Zicker's, des damaligen Besitzers von Hohennauen, bei einem Meberfalle des Dorfes Wust im Zerichoschen Kreise erwähnt wird*), macht es wahrscheinlich, daß dieser Otto schon um jene Zeit neben Claus Zicker im Lande Rhinow die spätern Lehnbesitzungen seiner Familie inne hatte, wiewohl uns die von dem ersten Zollerschen Markgrafen für die von der Hagenschen Familie ertheilten Lehnbriefe mangeln. Wir lernen diese von der Hagenschen Besitzungen erst aus einem Lehnbriefe vom Jahre 1445 kennen, so wie aus einer Notiz über die ohne Ausstellung eines Lehnbriefes erfolgte Belehnung vom Jahre 1441. Zwei dieser Familie angehörige Brüderpaare besaßen darnach zwei Ritterfise mit beträchtlichen Zubehörungen, nämlich zu Rhinow und zur Mühlenburg, mit Hebungrechten und Antheilen an Rhinow, Stöllen, Wigke, Lohow, Wassersuppe, Priesen, Semmelin, Strohdehne, Gülp, Treppin und Spag. Auch besaßen sie die Mühle und den Riez bei der Mühlenburg, so wie das Cordeland, welches jetzt das Churland heißt, eine Fläche freien Landes dicht bei der Stadt Rathenow. Wie weit diese Besitzungen der genannte Familie schon früher angehörig seyn mogten oder wie weit selbige erst unter der Herrschaft des ersten Hohenzollerschen Kurfürsten erworben wurden, läßt sich beim Mangel der darüber handelnden Nachrichten nicht bestimmen. Daß aber, wie mehrgedachter Lehnbrief vom Jahre 1445 unzweifelhaft erweist, der Grundbesitz der Familie von der Hagen keineswegs das ganze Land Rhinow umfaßte, vielmehr nur mäßige Antheile an der Mehrzahl der darin belegenen Orte begriff, würde kaum bemerkt zu werden brauchen, wenn es nicht verbreitete Tradition wäre, das Land Rhinow habe denen von der Hagen ursprünglich ganz und mit den Herrschaftsrechten angehört. Den von dem Lehnbriefe des Jahres 1445 erwiesenen Antheil der Familie von der Hagen am Lande Rhinow bestätigt auch das Schopregister vom Jahre 1451, worin nach einer schon von dem Grafen von Herzberg bemerkten Verwechslung, die von der Hage unter dem Namen von der Hafe vorkommen.

*) In der Liquidation des Erzstifts Magdeburg gegen den Kurfürsten Friedrich I wegen der während der ersten Jahre seiner Regierung von Märlischen Vasallen gegen das Erzstift und seine Untertanen verübten Beschädigungen liest man unter der Ueberschrift: 1413 „Dy van Wust haben thu schaden gnomen IX perde vnd II offen, dy achten wir uff XXIII schock vnd I schock dat I gefangen gaff. Dessen schaden had vns gedan Claw es czicker, Otten knechte van der haghe vnd haben — ghebracht zu nowen.“ Aus dem Königl. Provinzial-Archive zu Magdeburg.

Auch über die sonstigen Antheile des Landes Rhinow gebricht es aus dieser Zeit wenigstens nicht ganz an Nachrichten. In diesen war namentlich die Familie von Wuthenow begütert. Es ist ein dieser Familie im Jahre 1437 ertheilter Lehnbrief zwar erhalten, doch macht derselbe die Besitzungen dieses alten adlichen Hauses nicht namhaft. Anderweitig erfährt man, daß dazu namentlich das Dorf Wolfser gehört hat, was die von Wuthenow um diese Zeit an das Domcapitel zu Havelberg verkauften, so wie der größte Theil von Wigke und Wasseruppe, welcher noch im Jahre 1541 von Nhim von Wuthenow zu Wasseruppe besessen wurde. Das Domcapitel zu Havelberg aber besaß hier außer dem, wie erwähnt, von der Familie von Wuthenow erkauften Dorfe Wolfser, welches ihm im Jahre 1437 vom Kurfürsten vereignet wurde, die Hebung der Urbede aus der Stadt Rhinow, ein Hebungerecht, was ursprünglich zum Hause Hohennauen gehörte, jedoch in der Zeit, da die von Rohr Pfandbesitzer des Hauses Hohennauen waren, von diesen an das Domcapitel veräußert wurde, dem Kurfürst Friedrich II im Jahre 1443 dies Hebungerecht bestätigte.

Wie hieraus schon zu entnehmen ist, gehörte ein dritter Haupttheil des Landes Rhinow zu Hohennauen. Derselbe begriff gleich dem an Wasseruppe geknüpften Antheil derer von Wuthenow und dem zur Mühlenburg-Rhinow gehörigen Antheil derer von der Hagen, Hebungrechte, Gerichte und Patronate in verschiedenen Dörfern des Ländchens, so wie auch die von der Stadt Rhinow jährlich zu leistende Urbede. Unter dem Markgrafen Jobst, gegen das Ende des 14. oder im Anfange des 15. Jahrhunderts, hatte die Familie Zicker Hohennauen inne. Diese Zicker nahmen an den Raubthaten Theil, womit damals mehrere Familien ihre Ehre besleckten, und Hohennauen wurde dabei von ihnen benützt, um hier die den überfallenen Kaufleuten abgenommenen Waaren zu bergen oder die Kaufleute selbst einzusperrern, bis sie sich aus der Gefangenschaft lösten. Dies erweist namentlich ein im Anhange mitgetheilter Klagebrief des Herzogs Rudolph von Sachsen, worin derselbe die Stadt Berlin um ihren Beistand gegen die Zicker anspricht, die Sächsische Unterthanen, Bürger aus Herzberg, in dieser Art mißhandelt hatten. Auch tritt ein Mitglied der Familie Zicker, Claus Zicker, noch 1413, nach der oben mitgetheilten handschriftlichen Noth aus dem Magdeburger Provinzialarchive, in Gemeinschaft mit Knechten Ditto's von der Hagen, bei einem Raubüberfalle des im benachbarten Jerichow'schen Kreise gelegenen Dorfes Wust auf, wobei der Raub nach „Nauen“ (ohne Zweifel Hohen-Nauen) gebracht wurde. Die Annahme, daß die Glieder der Familie Zicker, welche Hohennauen inne hatten — Claus und Hans werden in dieser Zeit genannt — nur Burgvögte oder Verwalter der Familie von der Hagen gewesen seyen, läßt sich nach den bis jetzt vorliegenden urkundlichen Nachrichten nicht erweisen und dürfte wohl nur auf die Voraussetzung gegründet seyn, daß der in dieser Gegend selten vorkommende Name Zicker keine adliche, geschweige denn eine bedeutende Familie bezeichnet habe. Indessen war die Familie Zicker, auch Scizer und Seyker, und in neuerer Zeit Ziecker oder Zieckern genannt, ein altes adliches Geschlecht, welchem in der Prignitz Besitzungen zu Streckenthin und Steffenshagen bis in das gegenwärtige Jahrhundert angehörten und welches früher auch in andern Theilen der Mark Güter besaß, namentlich das ehemalige Rittergut, heutige Domänen-Amt Löhme bei Berlin. Hans von Zicker, der im Jahre 1422 in einer Fehde des Bischofs von Havelberg mit den Mecklenburgern vor Wittstock erschossen wurde, war dabei ein Schwestersohn des Bischofs Otto von Havelberg (Cod. II, IV, S. 17), letzterer aber ein geborner Herr von Rohr (Cod. I, II, 413). Die Zicker hatten Hohennauen daher wahrscheinlich selbstständig inne, aber als Pfandbesitzung von den Markgrafen und die Pfandsumme stammte dabei vielleicht aus dem Vermögen der Familie von Rohr her: wenigstens läßt auf diese Vermuthung der Umstand schließen, daß man nach dem Tode des Hans Zicker, des Sohnes einer von Rohr, Hohennauen im Besitze der Familie von Rohr antrifft. Im Jahre 1432 fertigte der Markgraf Johann über Hohennauen und die dazu gehörigen Besitzungen für Eurd und Paul von Rohr eine Pfand-

verschreibung aus, wornach denselben diese Besizung für 2192 Gulden überlassen war. Indessen war dies Pfandrecht schon im Jahre 1443 wieder eingelöst, und Kurfürst Friedrich II bezeichnet daher in einer Urkunde von diesem Jahre Hohennauen als sein Schloß und Rhinow als seine Stadt. In dem brüderlichen Theilungsvertrage, welchen Friedrich der Aeltere und Friedrich der Jüngere im Jahre 1447 eingingen, wird Hohennauen sowohl als auch die Mühlenburg mit unter den Schlessern namhaft gemacht, welche dem Antheile des ersten zugehörig sein sollten. Hiernach aber schweigen unsere Quellen über die Besizer dieses Ortes. Jedoch 40 Jahre später finden wir Hohennauen im Besize derer von der Hagen wieder. Dieselben hatten also während der Zeit diesen neuen Antheil am Lande Rhinow erworben, vermuthlich erst als Pfand, dann als Lehn. Nichts an unmittelbaren Besizungen im Lande Rhinow befiel, nur den vorkauf die letztere wohl Prigmar oder Priezer-See. Dieser gehörte schon damals zu den Zubehörungen des Schlosses Tangermünde, und dies Verhältniß besteht merkwürdiger Weise bis auf den heutigen Tag fort. Im Jahre 1435 wurde er auf 3 Jahre, im Jahre 1437 auf 9 Jahre an Bürger zu Havelberg verpachtet, im Jahre 1440 an das Domcapitel daselbst verpfändet, später wieder ausgelöst und zuletzt an Fischer zu Havelberg vererbpachtet, deren zu entrichtende Wasserpacht dem Domainen-Amte Tangermünde zufließt.

Wie die Familie von der Hagen bei diesem Verschwinden des kurfürstlichen Domainenbesizes im Lande Rhinow sich ausdehnte, weist zuerst eine Urkunde vom Jahre 1492 (Cod. I, III, 90—100) nach, während die Erwerbungsdocumente dieses erweiterten Güterbesizes noch nicht wieder ans Licht gezogen sind. Nach jener Urkunde wohnten in dem gedachten Jahre von der aus zahlreichen Gliedern bestehenden Familie Albrecht von der Hagen zu Stollen, Alchim von der Hagen zu Rhinow, Jürgen und Ditto von der Hagen, Gebrüder, zu der Mühlenburg, Thomas von der Hagen zu Hohennauen, Claus von der Hagen ebenfalls zu Rhinow, so wie Alchim, Ditto und Claus von der Hagen zu Hohennauen. Um diese Zeit war also das dem Kurfürsten früher unmittelbar angehörige Schloß Hohennauen mit seinen Pertinenzien bereits von der Familie von der Hagen erworben. Hierzu kamen dann noch andere Erwerbungen, namentlich die Urbede in Rhinow und das Dorf Wolfier als Lehn des Domcapitels zu Havelberg, letzteres im Jahre 1510 erlangt, und nach dem Aussterben der Familie von Wuthenow manche ehemalige Besizungen der letztern. In dieser Art würde fast das ganze Ländchen Rhinow im Besize der von der Hagenschen Familie allmählig wieder vereinigt sein, hätten nicht später auch Veräußerungen stattgefunden, die fremden Familien einen Antheil daran einräumten, und wodurch namentlich Hohennauen zum Theil aus dem Besize der Familie von der Hagen kam.

Der Hauptort des in Rede stehenden Ländchens war von jeher derjenige, von dem es den Namen erhielt, und diesem ist ein ansehnliches Alter zuzuschreiben. Schon in einer Urkunde vom Jahre 1217, worin die Grenzen der Diöcese und des Archidiaconats von Brandenburg, wozu Rhinow gehörte, näher bestimmt sind, wird Rhinow als ein bekannter Ort dieser Gegend genannt. Indessen ist unter diesem schon im Jahre 1217 vorkommenden Rhinow wohl nicht die Stadt Rhinow in ihrer heutigen Lage, sondern die ehemalige Mühlenburg mit der sogenannten Altstadt Rhinow und dem Rieze zu verstehen.

Die Stadt Rhinow hat nämlich in sehr früher Zeit eine Verlegung erfahren, wie dergleichen Uebertragung von Städten an andere, zum Anbau bequemere Orte im 13. oder 14. Jahrhunderte öfter vorkommt, z. B. urkundlich erwiesen bei Freienstein, Wittstock, Wittenberge, Jericho und mehreren andern Städten. Diese Uebertragung, der vielleicht eine Zerstörung durch Brand, wie bei Freienstein, oder eine Zerstörung durch Ueberschwemmung, wie bei Jericho vorherging, war vermuthlich das Verdienst des oben-

gedachten Prinzen und Domherrn Kunekin und daher wurde dieser als Gründer der Stadt Rhinow betrachtet. Die Erinnerung daran hält insonderheit der Fortbestand eines noch unter dem Namen der Alten Stadt bekannten Landstriches aufrecht. Schon in dem Lehnbriefe der von der Hagen vom Jahre 1445 wird des Landstriches unter diesem Namen („alde Stad“) gedacht und ebensolch in dem Visitationsscheffe vom Jahre 1541. Die gedachte Uebertragung muß daher schon in sehr früher Zeit, und also wahrscheinlich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts bewerkstelligt seyn.

Zu der Altstadt gehörte auch nach der Urkunde vom Jahre 1445 der alte Hof. Dieser mag eine der Errichtung der Mühlenburg vorhergegangene Feste gewesen seyn, war aber schon damals verfallen. Die Mühlenburg nannte man die Burg bei Alt-Rhinow von einer Wassermühle, welche dicht neben ihr lag. Mühlen waren in frühem Anstalten zur Ausübung herrschaftlicher Rechte, bedurften besonderes Ansehens, und wurden daher gewöhnlich an besetzten Orten errichtet, und gaben den Burgen, in deren Nähe sie lagen, häufig den Namen wie bei Bierraden, Neumühl unsern Dranienburg und andern Orten. Die Mühle bei Rhinow bestand bis in das Jahr 1773, und alle nicht erimirte Einwohner des Ländchens Rhinow sollen Zwangsmahlgäste zu dieser Mühle gewesen seyn. Sie gab daher auch in der letzten Zeit ihres Bestehens eine jährliche Pacht von etwa 500 Thlr. Im Jahre 1773 wurde sie jedoch auf Verlangen des Königs Friedrich II behufs der Entwässerung der im Amte Neustadt angelegten Colonien aufgehoben, und der Familie von der Hagen eine Entschädigung dafür zu Theil. Ihrer Lage nach muß die Mühlenburg sehr unzugänglich und fest gewesen seyn. Sie lag mitten in einem, jetzt durch Entwässerung in Wiesen verwandelten Sumpfe, von undurchdringlichen Eisbrüchern umgeben und vom Rhin umflossen. Sie diente auch noch im 16. Jahrhunderte einem Zweige der Familie von der Hagen zum Wohnsitz, scheint aber im 16. Jahrhunderte verwüstet zu seyn und ist jetzt fast spurlos verschwunden. Die Ländereien, worauf sie früher bestand, sind im vorigen Jahrhunderte mit Büdnern besetzt.

Am Fuße der ehemaligen Burg liegt der Rhinower Kiez, welcher jetzt auch wohl das Dorf Kiez genannt wird, in dem man nach der Verlegung der Stadt aus der unmittelbaren Umgebung des Kiezes diese Bezeichnung Wendischer Fischerdörfer als Namen betrachtet hat. Vor der Uebertragung der Stadt Rhinow auf ihren heutigen Standort hat man wahrscheinlich die Burg, Stadt und den Kiez unter dem Namen Rhinow begriffen. Denn bei der heutigen Stadt Rhinow findet man keine Spur davon, daß eine Burg hier befindlich gewesen wäre, welche die Hauptburg des Landes ausgemacht haben könnte, von welcher das Land den Namen trug. Burgen aber waren es ursprünglich, nicht Städte, worauf die Landeseintheilung sich gründete. Die Stadt Rhinow in ihrer gegenwärtigen Lage scheint daher darunter nicht wohl verstanden werden zu können, wenn z. B. im Landbuche Kaiser Karl's IV. vom Jahre 1375 von der Grafschaft Lindow gesagt wird, sie habe die Orte Ruppin, Lindow, Granssee, Rheinsberg, Wusterhausen und Rynow als feste Punkte, während die Mühlenburg nicht genannt ist, so wie dieser Name überhaupt in den ältesten Urkunden nicht vorkommt. Wahrscheinlich ist daher eben die Mühlenburg damit gemeint. Bei der heutigen Stadt Rhinow mangelt es auch überhaupt an allen Ueberresten früherer Befestigung, man mögte einen alten Wartthurm dazu rechnen, welcher sich in der Nähe der Stadt bis in's vorige Jahrhundert erhalten hat, und ohne Zweifel bestimmt war die Annäherung von Feinden und anderer Gefahr bringender Verhältnisse aus der Ferne zu erblicken. Er hieß die hohe Warte und stand auf einem mit Holz bewachsenen Hügel, der noch heute die hohe Ware heißt, und wovon ein darneben belegenes Fenn das hochwarische Fenn genannt wird.

Bei der Verlegung des Städtchens Rhinow auf seinen gegenwärtigen Standort scheint die Stadt sich zugleich mit einem ihr früher nah belegenen Dorfe namens Oleve oder Kleve vereinigt zu haben.

Die Geschichte der Märkischen Städte des 13. und 14. Jahrhunderts ist bekanntlich reich an Beispielen von der Vereinigung nah gelegener Dörfer mit einer Stadt, wie bei Kyritz, Treuenbriegen, Brandenburg u. s. w. der Fall war. Die Sage schreibt diese Vereinigung den Wirkungen des dreißigjährigen Krieges zu, in welchem das Dorf Gleve verheert sey und wodurch die Bewohner gezwungen worden, in der Stadt Schutz zu suchen. Allein der dreißigjährige Krieg tritt hier nur, wie so vielfältig in den Märkischen Traditionen, als der allgemeine Repräsentant aller der Verwüstungen und Zerstörungen auf, welche die Märkischen Lande schon vor demselben durch Kriegsergebnisse vielfältig betrafen. Die Feldmark Gleve namentlich gehörte erweistlich schon im Jahre 1541 wie jetzt zu Rhinow: schon 1451 gab es kein Dorf Gleve im Lande Rhinow mehr, und viel früher schon ist wahrscheinlich, wie oben bereits bemerkt, die gedachte Vereinigung erfolgt: denn die Feldmark Gleve zieht sich bis unmittelbar an die Stadt Rhinow nach ihrer gegenwärtigen Lage heran: mit dieser Lage war daher der Fortbestand eines eigenen Dorfes Gleve nicht wohl verträglich. Zur Erinnerung an diese Zusammensetzung theilen sich übrigens die Bürger Rhinows noch gegenwärtig, obgleich sie in ihren bürgerlichen Rechten gleich stehen, in Bergbürger und Gleverbürger, jene nach ihren südöstlich von der Stadt am Bergzuge belegenen Ländereien, diese nach ihren zur Feldmark Gleve gehörigen Besitzungen benannt.

Von den kirchlichen Verhältnissen Rhinow's ist nur bemerkenswerth, daß bei der unter dem Patronate der Familie von der Hagen stehenden Pfarrkirche in der katholischen Zeit außer dem Pfarrlehn, welches dem Pfarrer verliehen wurde, noch ein zweites geistliches Lehen oder eine Commende bestand, welche einem eigenen Priester zur Pfründe diente. Vermuthlich war bei der Vereinigung der Stadt Rhinow mit dem Dorfe Gleve die eigene, für das letztere Dorf bestehende Pfarrstelle in diese Commende verwandelt: denn die Ausstattung derselben bestand namentlich in dem Zehnten auf der Feldmark Gleve: und die Glever Bürger hielten sich vornämlich zu der Feier des Gottesdienstes dieses Commendisten. In der Reformation wurden die in großer Zahl bei den Märkischen Kirchen bestehenden Commenden aufgehoben und die Einkünfte derselben dem Aerario der Kirchen beigelegt, in welchen die Commenden bestanden. Indessen die Commende zu Rhinow entging dieser Maaßregel. Es hatte dieselbe zur Zeit, da die kirchliche Reformation hier eintrat (1539. 1540), der Pfarrer zu Priegen inne. Bevor noch die kurfürstlichen, mit der Einführung der evangelischen Kircheneinrichtungen beauftragten Visitatoren nach Rathenow kamen (1541), wohin sie auch die Pfarrer, Geistlichen und Kirchenvorsteher, so wie die Patrone und Gemeinden des Landes Rhinow beschieden, hatte der Pfarrer zu Priegen das ihm als Commendisten obliegende Mesamt bereits aus eigener Bewegung in eine evangelische Wochenpredigt verwandelt, welche er in der Kirche zu Rhinow hielt. Gegen diese der neuen Kirchenordnung ganz angemessene Einrichtung konnte von den kurfürstlichen Visitatoren nichts eingewandt werden, und es blieb daher der Commende ihr Fortbestand. Noch zur Zeit muß daher der Pfarrer zu Priegen an den Predigten und der Verwaltung der Sacramente, insonderheit für die Glever Bürger, in der Kirche zu Rhinow Theil nehmen, und bezieht er dafür den Priesterzehnt der Glever Feldmark.

Die Gerichtsbarkeit über die Stadt Rhinow zerfällt in fünf Theile, nämlich: 1. die Patrimonial-Gerichtsbarkeit der von der Hagenschen Rittergüter daselbst über ihre Einkteger, Dienstleute und sonstigen nicht eriminten Bewohner ihrer Häuser; 2. das Stadtgericht; 3. das Gesamtgericht der Dominien im Lande Rhinow; 4. das von der Hagen-Hohennauensche Patrimonial-Gericht über die Erbpachts-Mühlenbesitzung zu Rhinow und 5. das Patrimonial-Gericht der beiden Dominien zu Hohennauen über das jetzt Mügligsche Bürgergut zu Rhinow. Die andern Einwohner Rhinow's stehen unter dem Stadtgerichte und unter dem Gesamtgerichte, und findet dabei das folgende eigenthümliche Verhältniß statt. Ursprünglich soll die Stadt mit ihren sämtlichen Einwohnern, ausgenommen nur die Eingeseffenen der von der Hagenschen

Rittergüter, einzig und allein unter dem Gesamtgerichte der Dominien des Landes Rhinow gestanden haben, bei welchem jetzt das Dominium zu Hohennauen mit einer Hälfte, und die Dominien zu Rhinow, Stöllen und Wolsier zur andern Hälfte concurriren. Später soll ein Theil der Gerichtsbarkeit der Bürgerschaft überlassen seyn. Nach vielen Streitigkeiten über den Umfang beider, der den Dominien verbliebenen und der an die Bürgerschaft abgetretenen Jurisdiction wurde derselbe im 17. Jahrhunderte durch einen Rezeß festgestellt, welcher noch jetzt die Grundlage des bestehenden Verhältnisses bildet. Hiernach läßt die Bürgerschaft ihre Gerichtsbarkeit durch einen eigenen Stadtrichter ausüben, welcher auch das Hypothekenbuch führt, hat sie die niedere Gerichtsbarkeit binnen Jauns und Pfahl und die streitige Civil-Gerichtsbarkeit in den Fällen, wo sowohl Kläger als Beklagter Rhinowsche Bürger sind. Doch auch in solchen Fällen ist das Gesamtgericht der Dominien ebenfalls competent und entscheidet nur die Prävention. In allen andern Fällen der streitigen Civil- so wie der Criminal-Gerichtsbarkeit müssen die Stadt und deren nicht erimirte Bewohner vor dem Gesamtgerichte Recht nehmen. Dies Gesamtgericht hat zu Rhinow seinen Sitz und es gehören in seinen Wirkungsbereich, außer den Einwohnern der Stadt Rhinow 1. alle Lehnsschulzen im Lande Rhinow, mit Ausnahme des Kiezer Lehnsschulzen und des Lehnsschulzens zu Hohennauen; 2. in Lehnssachen das Lehnsschulzengut, zur Königs-Not genannt, zu Wulkow, im zweiten Zerhoschen Kreise; 3. die Gemeinden zu Kiez, Strohene und Priesen als solche, und endlich 4. mehrere bäuerliche Grundbesitzer, welche nicht bei einem speciellen Patrimonial-Gerichte ihren eigenen Gerichtsstand haben.

Der Magistrat des Städtchens bestand bis zur Einführung der Städte-Ordnung aus einem Bürgermeister und drei Rathmännern, welche sämmtlich von der Bürgerschaft gewählt, jedoch von der Gerichtsobrigkeit bestätigt wurden. Diesem Magistrat war auch gestattet, mit Zustimmung eines von ihm zu bestellenden Lehnrichters kleine Injurienachen zu schlichten — eine Einrichtung, die sich wohl nur durch die Annahme erklären läßt, daß auch hier ursprünglich ein Lehnrichter, d. i. ein Schulze, das Stadtgericht verwaltete, wie ursprünglich in den Märktischen Städten fast allgemein der Fall war, daß der Magistrat aber das Schulzenamt mit sich verband. Eine Kammerei- und Bürgerkasse war nicht vorhanden. Die Stadt besitz kein Kammerei-Vermögen und die Ausgaben müssen durch Beiträge der Bürgerschaft aufgebracht werden. An geistlichen und milden Stiftungen mangelt es gänzlich. Die Kirche, welche noch einige Einkünfte aus Ländereien besitz, ist im Jahre 1734 neu erbauet, nachdem die alte wegen Baufälligkeit abgetragen worden. Der von der alten Kirche stehen gebliebene Thurm brannte im Jahre 1735 ab und mußte daher ebenfalls durch neuen Bau ersetzt werden. Das Patronat gehörte der Gerichtsherrschaft. Der Gewerbetrieb der Bürger ist meistens ein landwirthschaftlicher, doch werden zwei Jahrmärkte hier seit uralter Zeit gehalten. Die Bevölkerung ist daher gering und der Ort mit seinen auf 2 Straßen beschränktem Umfange, die ohne Pflaster sind, bietet mehr den Anblick eines Dorfes als einer Stadt dar. Alle adelichen Mediatstädte wurden in ihrem Wachstume durch die Herrschaft selbst zurückgehalten, welche die zu bürgerlicher Nahrung bestimmte Feldmark durch Ausdehnung ihrer Rittergüter beschränkte und den Anbau durch möglichst hohe Abgaben erschwerte. Dies Verhältniß, wovon besonders die Städte Freienstein und Meienburg bereits ein Beispiel abgegeben haben, fand vermuthlich auch in Rhinow statt, und stellte sich einer Theilnahme des Ortes an der Entwicklung anderer Städte hindernd entgegen. Wenigstens findet man auch hier in einem Rezeße vom Jahre 1593 die Festsetzung: „die Bürger sollen nicht mehr Feuerstellen errichten, als von Alters gewesen ohne Zulassung der Junker“, — ein Verbot, wodurch die Erweiterung der Stadt wenigstens bedingt untersagt war.

Daß übrigens die Stadt denen von der Hagen nicht bloß abgabenpflichtig, sondern förmlich unterthan sey, wurde in eben diesem Rezeße besonders anerkannt. „Dieweil auch das Städtlein Rhinow“,

heißt es darin, „denen von der Hagen mit allen Ober- und Untergerichten und Gerechtigkeiten unt er worfen, auch von denselben Holzung, Hütung, Grasung und alle anbere Nothdurft hat, und aber ihnen bis dahero nicht pflichtbar worden, als sollen sie forderlichst dahin bedacht sein, damit sie ihnen als gehorsame Unterthanen eignet und gebührt, mit Eid und Pflicht verwandt werden mögen.“

In Betreff der übrigen Drie des Ländchens Rhinow lassen wir die interessanten Bemerkungen hier auszugsweise folgen, welche ein verehrter Gönner dieses Werkes, der K. Geh. Kriegsraih Herr von der Hagen in Rathenow, dem auch manche belehrende Notiz der vorstehenden Erörterungen zu verdanken ist, mitgetheilt hat.

Das Dorf Hohennauen hatte früher ein festes Haus oder Schloß. Vor dem Orte befand sich bis vor dreißig und mehreren Jahren über den hart vorbeifließenden Stollense-Fluß eine Zugbrücke, welche die Besitzer des Hauses in früherer Zeit nach Belieben aufziehen konnten. Neben der Zugbrücke war eine Schanze. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wollte die Stadt Rathenow nicht mehr zugeben, daß die Zugbrücke nach Belieben aufgezogen werde, und führte gegen Thomas und Cune von der Hagen deshalb einen Prozeß, den die Stadt Rathenow verlor. Bis zum Jahre 1692 blieben die von der Hagen im alleinigen Besitz von Hohennauen. In diesem Jahre verkaufte Friedrich Ludwig von der Hagen in Abwesenheit in Kriegsdiensten seines nächsten, damals noch unmündigen Lehns-Agnaten Thomas Philipp von der Hagen seine Rittergüter ersten und vierten Theils an Johann Gottfried von Rauchhaupt, von dem sie durch Vererbungen an den jetzigen Besitzer, Major von Kleist-Bornstedt, gelangt sind. Bis zum Jahr 1737 wurden die Rittergüter II. und III. Theils von zwei verschiedenen Mitgliedern der von der Hagenschen Familie besessen. Im J. 1737 erkaufte der Besitzer des Ritterguts II. Theils, Hauptmann Thomas Philipp von der Hagen, das Rittergut II. Theils, mit Ausnahme der Prästationen der zu diesem Gute gehörigen Hofwirthe im Dorfe Göttlin, zweiten Zerichoschen Kreises, von seinem Lehnsvetter Wieprecht Gottfried von der Hagen, als ein Allodium. Die Rittergüter II. und III. Theils sind nunmehr vereinigt und betragen $\frac{2}{3}$ Theile gegen die von Kleist-Bornstedtschen Rittergüter zu Hohennauen, die nur $\frac{1}{3}$ Theile betragen. Der Wieprecht Gottfried von der Hagen erkaufte für das von ihm veräußerte Lehngut II. Theils zu Hohennauen das Rittergut zu Langen im Ruppinschen Kreise, und ließ die auf jenem Gute eingetragenen Lehns-Agnaten auf dies letztere transferiren. Zu den von der Hagenschen Rittergütern zu Hohennauen gehörte auch der fest von Kattische Antheil am Dorfe Göttlin, des zweiten Zerichoschen Kreises. Dieser ging auf folgende Art verloren. Der Kurfürst Siegmund nahm im Jahre 1609 ein Darlehn von 4000 Thlr. von Dittila von Warnstedt auf, für welche Cüne II. gut sagte. Da der Kurfürst das Darlehn nicht zurückzahlte, machten sich die Erben der Dittila von Warnstedt, die von Katte, durch Wegnahme des gedachten von der Hagenschen Antheils am Dorfe Göttlin wegen des nicht erstatteten Darlehns bezahlt. — Im Dorfe Hohennauen befinden sich ein Kiezer Lehnschulze und ein Lehnkrüger — das Dominium directum über beide steht den Dominien zu Hohennauen zur einen, und den Dominien zu Rhinow, Stölln und Wolstier zur andern Hälfte zu. Die Lehnscurie ist bei den Hohennauenschen Dominien. Patron der Kirche, Pfarre und Küsterei zu Hohennauen ist das von Kleist-Bornstedtsche Dominium zu $\frac{2}{3}$ Theilen und das von der Hagensche Dominium zu $\frac{1}{3}$ Theil.

Das Dorf Stölln liegt in der Nähe des Rhin-Flusses an dem Gollenberg, welcher einer der höchsten in der Mark ist. In demselben befanden sich 2 Rittergüter, von welchen ein jedes gleichfalls eigene Criminal-, Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit hat. Beide Rittergüter werden von Mitgliedern der von der Hagenschen Familie, und zwar von der Mühlenburger Linie besessen. So weit Nachrichten vorhanden sind, haben die Rittergüter zu Stölln stets von der Hagen zu Besitzern gehabt. Früher gab es 3 Rittergüter in Stölln, von welchen 2 durch Christoph von der Hagen vereinigt sind, woraus das jetzige Rittergut zu Stölln zweiten Theils in seinem nunmehrigen Umfange entstanden ist. Die Kirche zu

Stölln ist Tochterkirche der Kirche zu Rhinow. Daß bei dem Dorfe Stölln vormals ein Schloß sich befunden habe, darüber finden sich keine Nachrichten; dagegen aber soll sich, der Sage zufolge, ein solches in dessen Nähe, etwa 1000 Schritt vom Dorfe entfernt, auf der jetzt wüsten, nach Stölln gehörigen Feldmark Trepzyn, befunden haben. Das Dorf Trepzyn war schon im Jahre 1441 wüste. Die wüste Feldmark wurde von der von der Hagen-Mühlenburg'schen Linie besessen. Der Ort, wo das Dorf gestanden, führt noch jetzt den Namen Dorfstelle, und die Umgegend heißt der Trepzyn. Von dem Gebäude, welches man für ein Schloß hält, sind noch vor einigen Jahren die Umwallung und die Grundmauern sichtbar gewesen; erstere ist geebnet und letztere sind ausgebrochen, bei welchen Arbeiten sich viel Rüststücke, Waffen und andere eiserne Geräthe gefunden haben, die theilweise jetzt zu Stölln aufbewahrt werden. Außer dem Schloß bei dem eingegangenen Dorfe Trepzyn befand sich auch in einem Forstrevier bei Stölln der bereits oben erwähnte Thurm Brunow's Warte, von seinem Erbauer Brunow so genannt, welcher Namen in der Folge in Brunow's Suarte corrumpt worden ist. Von den Ruinen auf dem Trepzyn gingen noch in neuerer Zeit manche Sagen im Volke um, die sich aber, seitdem die Ruinen abgetragen sind, verloren haben. In der Nähe des Dorfs Stölln, und vorzüglich bei dem Gollenberge, an welchem dasselbe liegt, haben sich viel Begräbnißplätze aus der heidnischen Zeit, so wie Urnen, Knochen und einige Geräthschaften gefunden. Auch sind vor einigen Jahren alte Waffen, Schwerdt und Lanzenspitzen von Bronze ähnlichem Metall ausgegraben, die nach Form und Maas Römischen Ursprung vermuthen lassen. — Einige derselben sind dem Königl. Museum zu Berlin geschenkt.

Das Dorf Wolfier enthält ein Rittergut, welches von einem Mitgliede der von der Hagenschen Familie besessen wird. Im Jahre 1510 haben Röne und Achim, Gebrüder von der Hagen, Rittergut und Dorf Wolfier von dem Dom-Capitel zu Havelberg für 424 Gutben erkaufte und von ihm zu Lehn genommen. Es mußte bei einer jeden Veränderung des Dom-Propstes gemuthet werden. Als der Staat das Domstift zu Havelberg aufhob und dessen Güter einzog, verlangte der Königl. Fiskus, daß der Besizer von Wolfier bei ihm als Nachfolger des Dom-Propstes muthen solle. Zur Vermeidung von Streitigkeiten hat der damalige Besizer von Wolfier für Aufhebung alles Lehnsverhältnisses 1200 Thlr. entrichtet. Zu welcher Zeit und auf welche Art das Domstift zu Havelberg zum Besiz des im Ländchen Rhinow belegenen Dorfs und Ritterguts Wolfier gekommen sey, ist bereits oben erwähnt.

Das Dorf Wassersuppe enthält zwei Rittergüter, welche zur Zeit von einem von der Hagen Hohennauenschen Linie besessen werden. Es befand sich vormals unmittelbar vor den jetzigen Ritterhöfen eine am Hohennauenschen See belegene Burg, deren Wall und Gräben erst vor 40 und etlichen Jahren geebnet sind. Dorf und Rittergüter wurden in früheren Zeiten theils von denen von der Hagen, theils von der von Wuthenowschen Familie besessen. Der Antheil der letztern bekam im 17. und 18. Jahrhundert verschiedene Besizer, bis zuletzt den verstorbenen Ober-Consistorial-Präsidenten Thomas Philipp von der Hagen auf Hohennauen, der sie zu Majorats- und Fidei-Commis-Güter für seine nach seiner Bestimmung successionsfähige Descendenz hinterlassen hat.

Die Kirche ist eine Tochterkirche der Kirche zu Wigke, und deren Patron der Besizer der Rittergüter.

Das Dorf Wigke, früher Wüstloch, enthält zur Zeit kein Rittergut. Die auf der Feldmark befindlichen Ritterhöfen haben jetzt die Kossäthen zu Wigke ein. Gutsherrschaft von Wigke sind die Rittergüter zu Wassersuppe: die bäuerlichen Grundbesizer zu Wigke mußten derselben bis zur erfolgten Ablösung derselben Dienste und Prästationen leisten. Das Schulzengut zu Wigke war vormals ein Lehngut, welches bei den Rittergütern zu Wassersuppe zu Lehn ging. Als es in den 1780er Jahren apert ward, ist es demnächst vom damaligen Besizer der Wassersuppeschen Rittergüter als ein Allodium veräußert und die Prästationen, die das Lehnschulzengut den Rittergütern zu Wassersuppe zu leisten hatte, sind in der

neuesten Zeit abgelöst. In Wigze befindet sich eine Kirche und Pfarre, deren Patrone die Rittergüter zu Wassersuppe sind. Die Kruggerechtigkeit steht der Gutsherrschaft zu, die sie gegen einen jährlichen Canon in Gelde vererbpachtet hat.

Das Dorf Spaag besitzet jetzt kein Rittergut; obgleich sich auf der Feldmark einige Ritterhufen befinden, welche die bäuerlichen Grundbesitzer inne haben. Der bei weitem größere Theil der bäuerlichen Grundbesitzer steht unter der Gerichtsbarkeit der von der Hagenschen Dominien zu Hohennauen und Wassersuppe. Die andern bäuerlichen Grundbesitzer stehen unter der Gerichtsbarkeit des von Kleist-Bornstedtschen Dominii zu Hohennauen und der Dominien zu Wolster und Rhinow. Bis zur erfolgten Ablösung mußten die bäuerlichen Grundbesitzer ihren Gutsherrschaften Dienste leisten und Abgaben entrichten. Im Dorfe befinden sich eine Kirche und eine Pfarre. Patronen derselben sind die von der Hagenschen Dominien zu Hohennauen und Wassersuppe zu $\frac{2}{3}$ Theilen, und das von der Hagenschen Dominium zu Wolster zu $\frac{1}{3}$ Theil. Das im Dorfe Spaag befindlich gewesene Rittergut ist mit lehns herrlichem Consens am 5. November 1710 von Albrecht Ludwig von der Hagen mit den dabei befindlichen 2 Ritterhufen an den Krüger Joachim Dahms zu Spaag wiederkäuflich auf 20 Jahr für 160 Thlr. verkauft. Jetzt ist es gleichfalls ganz in bäuerlichem Besitze.

Im Dorfe Priezen befand sich vormals ein Rittergut, welches eingegangen ist und auf dessen Grundhufenen bäuerliche Hofwirthschaften angelegt sind. Das Lehnschulzengut zu Priezen geht bei den Rittergütern zu Hohennauen, Stöln, Rhinow und Wolster zu Lehn, und zwar nehmen die Hohennauenschen Rittergüter am dominio directo zur Hälfte Theil. Es steht unter dem herrschaftlichen Gesammtgericht im Rändchen Rhinow. Die andern bäuerlichen Grundbesitzer stehen unter den Gutsherrschaften zu Rhinow, Stöln und Wolster, welchen sie bis zur erfolgten Ablösung mit Diensten und Abgaben verpflichtet waren. Auch die von der Hagenschen Rittergüter zu Hohennauen erhalten Kornpächte aus Priezen. Patrone der im Orte befindlichen Kirche und Pfarre sind die Dominien zu Hohennauen zur einen und die Dominien zu Rhinow, Stöln und Wolster zur andern Hälfte.

Das Dorf Gölpe enthält kein Rittergut: die bäuerlichen Grundbesitzer in demselben haben den von der Hagenschen Dominien zu Hohennauen, zu Rhinow, Stöln und Wolster bis zur erfolgten Ablösung Dienste und Abgaben entrichtet. Die im Orte befindlichen 2 Lehnschulzengüter gehen bei den Dominien zu Hohennauen, Rhinow, Stöln und Wolster zu Lehn — am dominio directo concurriren die Hohennauenschen Dominien zur Hälfte. Die Kirche in Gölpe ist Tochterkirche der Kirche zu Priezen: Patrone derselben sind zu einer Hälfte die Dominien zu Hohennauen und zur andern Hälfte die Dominien zu Rhinow, Stöln und Wolster.

Das Dorf Strodehne enthält kein Rittergut. Die Lehnverhältnisse der beiden vormaligen Lehnschulzengüter, an dessen dominio directo die Dominien zu Hohennauen zur einen, und die Dominien zu Rhinow, Stöln und Wolster zur andern Hälfte Theil nahmen, sind abgelöst. In einem gleichen Verhältnisse concurriren die vorerwähnten Dominien auch am Patronate über die Kirche und Pfarre zu Strodehne. Von einigen Höfen des Dorfes wurden im Jahre 1492 durch Albrecht von der Hagen gewisse Hebungen dem Domcapitel zu Havelberg verpfändet (Hauptst. I, Bd. III, S. 103). Von dem einen Kruggute zu Strodehne war dasselbe Domcapitel bis auf die neueste Zeit die Gutsherrschaft und Gerichtsobrigkeit. Im vorigen Jahrhundert kaufte der damalige Domherr zu Havelberg, Thomas Philipp von der Hagen auf Hohennauen, dem Domcapitel die Gerichtsbarkeit und die Abgaben, welche das Kruggut zu entrichten hatte, ab. Unter den Abgaben des Krugguts an die Gutsherrschaft befand sich unter andern auch die, — wenn der Landesherr nach dem Domstifte kam — Vidualien unentgeltlich zu liefern. Diese Verpflichtung ist demnächst in eine jährliche Abgabe von einer Mandel Eier umgewandelt.

Einige Kossäthen zu Strohbehne, welche unter dem herrschaftlichen Gesamtgericht stehen, hatten der Pfarre und den Schulzengütern Dienste zu leisten. Die andern bäuerlichen Hofwirthe hatten bis zur erfolgten Ablösung den Gutsherrschaften zu Hohennauen, Rhinow, Stölln und Wolfter Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten.

Das Dorf Parey an der Havel, Gutsherrschaft und Gerichts-Obrigkeit desselben ist jetzt das Rittergut in Schollehne, des zweiten Zerichoschen Kreises, welches von den bäuerlichen Hofwirthen zu Parey Abgaben erhält. Die Kirche, deren Patronat die Gutsherrschaft von Schollehne besitzt, ist Tochterkirche von der Kirche zu Schollehne.

Das Vorwerk Schönholz gehört jetzt den Domänen zu Hohennauen, und zwar dem von der Hagenschen zu $\frac{2}{3}$ Theilen, und dem von Kleist-Vornstedtschen zu $\frac{1}{3}$ Theilen. Es war früher, namentlich nach der Lehnnotiz vom Jahre 1441, ein Dorf, worin die von der Hagen damals erst 2 Hufen besaßen. Mit der Zeit erwarben sie dasselbe in größerem Umfange. Jedoch wurde das Dorf wüst und die Feldmark zu einem Vorwerke gelegt. Im Jahre 1711 kamen einige Einwohner von Rhinow bei des Königs Majestät mit dem Antrage ein, den Gutsherrschaften zu Hohennauen den Wiederaufbau der wüsten Feldmark Schönholz aufzugeben und ihnen, den Supplicanten, davon einige Ländereien zu verleihen. Sie sind aber mit ihren Anträgen abgewiesen.

Das Vorwerk Scheunstelle war bis zum Jahr 1632 ein gemeinschaftliches Eigenthum der Domänen zu Hohennauen, Rhinow, Stölln und Wolfter; so wie es auch das vorerwähnte Vorwerk Schönholz war. In dem Jahre 1632 fand zwischen den gedachten Domänen ein Abkommen statt, durch welches die Hohennauenschen Domänen das Vorwerk Schönholz zum alleinigen Eigenthum und die Domänen Rhinow, Stölln und Wolfter das Vorwerk Scheunstelle zum alleinigen Eigenthum erhielten, welches sie im Jahre 1768 an die bäuerlichen Hofwirthe zu Strohbehne vererbpachtet haben.

Das Vorwerk Etslaacke ist ein Pertinenz der Rittergüter zu Hohennauen.

Die Colonie Neuwerder ist in folgender Art entstanden. Als des Königs Friedrich II. Majestät in den siebziger Jahren durch das Ländchen Rhinow reiste, bestieg er den bei dem Dorfe Stölln belegenen, damals den Hohennauenschen Domänen zugehörigen Gollenberg und befahl, als er von hier aus die große Ausdehnung der Eisbrücher sah, daß dieselben von Holz gereinigt und auf ihnen Ausländer angesetzt werden sollten. Auf dem ihm gemachten Einwand, daß dies nicht geschehen könne, weil die Grundstücke denen von der Hagen zu Rhinow und Stölln gehörten, erwiderte er: sie wüßten ihre Grundstücke nicht zu benutzen, man müsse sie zu ihrem eigenen Vortheil zwingen; übrigens mögten die anzusetzenden Colonisten einen Canon als Entschädigung geben. Auf diesen Befehl wurden nun 15 Colonistenstellen erbaut, und eine jede derselben mit 50 Morgen ehemaligen Eisbruchs an Ausländer ausgegeben, als Entschädigung für eine 50 Morgen große Stelle ward ein jährlicher Canon von 20 Thlr. bestimmt. Die Anlage der einzelnen Colonistenstellen erfolgte ohne Berücksichtigung der Grenzen des Ländchens Rhinow, sie wurden in schmalen Streifen bis zum Rhinfluß gelegt, wodurch auch ein Theil der von Bredow-Klessenschen Eisbrücher dazu verwandt ward. Deshalb müssen mehrere Colonisten ihren Canon an das Rittergut zu Klessen abführen. Die anderen Colonisten zahlten denselben an die Rittergüter zu Rhinow und Stölln.

Das Dorf Semlin liegt zwar nicht innerhalb der eigentlichen Grenzen des Ländchens Rhinow, kann aber zu demselben gerechnet werden, denn theils sind dessen Gutsherrschaften und Gerichts-Obrigkeiten Domänen im Ländchen Rhinow, theils gehören dessen bäuerliche Hofwirthe mit zu dem Verbande der Bürgerschaft zu Rhinow und aller bäuerlichen Hofwirthe zu Hohennauen, Stölln, Spaaz, Wolfter, Gülpe, Priezen, Kiez, Strohbehne, Parey, Wassersuppe und Wigke, wegen Unterhaltung der Brücke über

den Stollense-Fluß bei Hohennauen und des dahinter belegenen Dammes. Auch haben die Dominien im Ländchen Rhinow, mit Ausnahme derer zu Wassersuppe, die Koppelsjagd rüchftlich der mittleren und niederen Jagd auf der Feldmark Semlin; es erhielt früherhin der Besizer des Ritterguts H. Antheils zu Stölln Kornpächte von einigen bäuerlichen Hofwirthen zu Semlin, welche jetzt an den von der Hagen auf Hohennauen vertauscht sind. Auch hat Cüne I von der Hagen auf Hohennauen im Jahre 1537 als Senior der ganzen von der Hagenschen Familie und als Gerichts-Origkeit von Semlin einen Grenz-recess zwischen dem Dorfe Semlin und dem Magistrate zu Rathenow unterschrieben; es haben ferner die Dominien im Ländchen Rhinow das dominium directum über das Lehnschulzengut zu Semlin; die bäuer-Grundbesitzer zu Semlin haben auch den Gutsheerhschaften zu Hohennauen bis zur erfolgten Ablösung Hof-dienste zu leisten gehabt, und entrichteten ihnen zum Theil noch Kornpächte. Die Kirche zu Semlin ist Tochterkirche von der Kirche zu Rathenow. Patrone jener sind die Dominien zu Hohennauen.

Die hohe Jagd auf den Feldmarken Hohennauen, Rhinow, Stölln, Kiez und Mühlenburg, Strodehne, Spaaz, Wolfser, Priezen, Gülpe, Wassersuppe, Wigke, Schönholz, Scheunstelle ic. stand früher dem königlichen Fiscus zu, von welchem sie im Jahre 1772 dem Ober-Consistorial-Präsidenten von der Hagen für sich und seine Descendenz gegen einen jährlichen Canon vererbpachtet ist. Der Canon wird jetzt abgelöst. Die hohe Jagd auf der Feldmark Parey steht dagegen dem Rittergute zu Schol-lehne zu, welches in früheren Zeiten damit beliehen ist. Die mittlere und niedere Jagd im Länd-chen Rhinow steht als Koppelsjagd den Dominien in demselben zu. In Ansehung der mittlern und nie-bern Jagd auf der Feldmark Parey schwebt eine Differenz, ob sie private Jagd für das Rittergut Schollehne, oder Koppelsjagd für dasselbe und die Dominien im Ländchen Rhinow ist.

Die Dominien zu Hohennauen, Rhinow, Stölln und Wolfser sind auch Lehnsheerren über das Lehnschulzengut zu Wulkow bei Sandow, zur Königs Not genannt. An dieser Lehnsheerhschaft nehmen die Dominien zu Hohennauen zur einen, und die Dominien zu Rhinow, Stölln und Wolfser zur andern Hälfte Theil.

U r k u n d e n.

I. Markgraf Ludwig verleiht der Gattin Bertholds von Wildberg den See Priezen und He-bungen aus Rhinow zum Leibgedinge, am 11. Aug. 1333.

Anno domini M.C.C.C. tricesimo tertio, in crastino beati Laurentii contulimus honeste matrone Jüte, strenui militis Bertholdi de Wiltberg, dilecti nostri fidelis, conthorali legitime, lacum siue stagnum dictum Pretzimar et intra opidum dictum Rynowe sex frusta denariorum Brandenburgensium annuorum reddituum cum omnibus suis pertinenciis nomine dotaltij, quoad vixerit, Juribus tamen nostris reservatis.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab. Archives I, C. 4 in qu., Abth. V, Bl. 2.

II. Pfandvertrag zwischen dem Bischof Dieterich von Brandenburg einerseits, und Eggard von Stechow und Arnd Friesack andererseits über das Haus Hohennauen und das Ländchen Rynow, vom 1. Jan. 1386.

Wy Dyderik, van Goddes Gnaden Bisscop tu Brandenburg, bekennen vor uns unde unsen nakomen, Biscopen tu Brandenburg, met deffem brife, allen, dy in sehen oder horen lesen, dat wie med vorbedachtem mude, unde volbort unses Capitels, den erbaren luden Eggarde von Stechow unde Arnde Frisak, unde oren rechten Erben, dat hus tu Hogenowen unde dat lendecken tu Rynow, met allen vnd ichtliken synen nutten, Renten, tynsen, gulden, unde met angevelle, Jageden unde tugehoringen, geistlik unde werltlik, wi men dy med sunderliken worden oder namen numen moge, unde nemelik met allen rechte, also wie dat wente hertu gehat hebben, utgenomen dy manschap, vor dri hundert schock Bemischer groschen, dy wy von en met gereyden groschen genzlik und wol betalet syn, gesat hebben, unde setten met krafft desses brifes, unde sy scholen neynen upslach maken. Dyt egenante hus tu Hogenowen unde Lendecken tu Rynow met aller siner tugehoringe, scholen dy egenanten Eggard van Stechow und Arnd Frisak, unde ore eruen, vor dy egenante summe geldes dryhundert schock, yn hebben unde holden desfe negesten tukomenden ses jar, unde ore geilt nicht eyschen. Wie scholen unde willen en ouk eer der tüt ir geilt nicht byden, unde welke tüt, oder bynnen den ses Jaren, sy ore geilt weder hebben wolden, dat sullen sy vns in den sestem Jare, up sunthe Michelsdage, weten laten, so schole, unde wil wy en ore geilt geuen, vnde betalen tu Brandenburg, in der nyen stad, utganden Wynachten, unde wen wy en ore geilt vorsecreuen betalet hebben, so scholen si uns dat hus tu Hogenowen unde dat lendecken tu Rynow met aller syner tugehoringe unde husgerede, so wie en dat geantwortet hebben, ledich weder inantwerden, ane alle vortoch unde hulperede. Were ouk sake, dat wy en ore geilt up dy egenante tüt nicht geuen, so mogen sy dat egenante hus unde lendecken, met seiner tugehoringe, eyne anderen bederuen Manne des Markgreuen, ane forsten unde herrin unde ane unsen vyenden, vor ore penninghe setten, met den wy so wol bewart syn, also met en, deme seluen scholen wy unde willen, ouk vorbryuen, also wy en gedan hebben. Wolde wie ouk dat hus unde lendecken met syner tugehoringe, bynnen dessen ses Jaren, nicht weder eyschen oder wy dat folue ore geilt, bynnen der tüt, nicht weder boden, so mogen sy in den ses Jaren, wenne sy willen ore geilt wedder eyschen, also verre sy uns dat up sunte Michils Daghe vorseggen, so schole wie unde willen en ore geilt betalen, also vorfcreuen stat. Wen wy ouk na den ses Jaren dat hus unde lendecken weder losen willen, dat schole wy en ouk up sunte Michils dage weten laten, unde wy scholen en ore geilt up die egenante tüt betalen, also is gescreuen. Ouk mogen sy dat egenante hus buwen na unserm rade, war des deme huse not ist, unde wat sy dar an na unserm rade unde heyte vorbuwen, dat scole wy unde willen en mit den dren hundert schocken weder geuen unde betalen, wan wie dat hus unde lendecken van en bringen. Ouk schole wy unde willen sy ores Rechten verdedingen, wan sie des bedorwen, unde wie scolen ouk ores rechten mechtich sin. Wolle sy ouk ymant vor unrechten, so schole wie recht vor sy byden unde sy by rechte beholden: Ouk scolen sie sik an deme rechte genugen laten. Kunde wie en aver tu oreme rechte nicht behulpen sin, bynne achte weken, So mogen sy sik van den egenanten huse unde Lendecken des unrechten irweren, also lange dat en recht wederfaret. Ouk so schal dat egenante hus unse open Slot sin tu allen unsen noden. Ouk weret dat unse herre dy Marggreue uns unse geilt vor dat hus unde dat Lendecken tu Rynow bynnen dessen ses Jaren weder geuen wolde, unde dat hus unde Lendecken weder von uns losede, so scholen sie des huses unde lendeckens

gentzlike aetreden, unde vertyen ane wedderrede, unde wy scoelen en ore geilt weder geuen, oder ore genuge daromme maken. Ouk weret, dat dat hus tu Hogenowen en auewunnen worde van unser herrin des Marggreuen oder unsen vyenden, so schole wie en dat hus tu Hogenowen wedder eyn tu hebbende schicken, oder ore vorscreuen dryhundert schock weder betalen bynnen den neisten haluen jare. Weret aber dat dat hus tu Hogenowen en afwunnen worde van oren vyenden, so schole wy noch fy in beyden syden uns met den vyenden, dy dat hus gewonnen hebben, nicht sunen, wy oder sy hebben den dat hus weder yn, oder wy hebben, en ore vorgeante dryhundert schock weder gegeuen, unde dy Wile dat wie unde sy uns an beyden syden met den vyenden nicht gesunet hebbe, so scholen sie uns umme ore vorgeante dryhundert schock nicht manen. Alle desfe vorscreuen stucke loue wie Dyderik, Biscop tu Brandenburg, vor uns unde unse nakomelinge, den vorscreuen Eggard unde Arnd oren Eruen, unde wy vorbenumeden Eggard van Stechow unde Arnd Frysak lowen vor uns unde unse erven den erwardigen vorgeanten Ern Dyderike unde synen nakomelingen, Biscopen tu Brandenburg, alle desse vorscreuen stucke, stede unde ganz unverrickt tu holdene. Des tu tuge unde Orkunde hebbe wy Dyderik, Biscop, unde Eggard van Stechow unde Arnd Frysak vnse Ingesigele an dessen brif heyten hangen, unde wy Hentze, prost, Henrick, Prior, unde ganze Capitel tu Brandenburg, Bekennen openbar in desfen brife, dat alle desse vorscreuen stucke met unser Witscap unde vulbort und guden Willen geschin syn, unde hebben des unse Ingesegelen met der vorscreuen Ingesegelen an dessen brif heyten hangen, dy gegeuen is tu Brandenburg, na Goddes bort Dritteinhundert Jar in deme ses unde achtentichsten Jare, an des hilgen nyen Jares Dage.

Aus dem Copialbuche des Brandenburgischen Domcapitels im Stifts-Archive zu Brandenburg. Auch das Original mit sieben Siegeln wird daselbst noch wohl erhalten aufbewahrt.

III. Der Herzog Rudolph von Sachsen schreibt an die Rathmannen zu Berlin und Cölln wegen Beraubung zweier Bürger aus Herzberg durch die von Schlieben zu Wusterhausen und die Zicker zu Hohennauen.

Rudolf, von gotes gnaden zu Sachsen vnd Lunenburg Hertzog, des hyligen romischen Riches Erz Marschalk. Erbaren wisen, liben besundern frundes! vns habin eine klage furbracht Hans Nitze vnd Laurentz Vischer, vnser besessen börgere czu Herzberg, wie das Clawes vnd Andreas Plawen mit iren helferen czwischen Kopenick vnd Middenwalde vier perde vnd ander gewar genomen vnd sie gefangen habin, vnd das die sie vorraten vnd vorskpät habin, gelegen habin czu Middenwalde in eynes borgers huse, genant Kuborch. Vnd diselben vorräter heissen Clawes, Creyhawe vnd Ludicke. Vnd ouch so sprechen die vnsern, das es inen gescheen ist von Wusterhusen vnd widder czu. Vnd die vnsern seyn gefüret gen Hogenowen vnd sein doselbs beschatzt auf twe vnd sechzig schog bom. groschen vnd auf ein halbtuch schones gewandes. Das egnante Slos Hogenowe die Czicker inne haben vnd den dritten pennig genomen habin, das die vnsern daselbs also beschatzt sein, also das wir meinen, das es doch nun sein solde, sintemalen das sie vnser Oheimbes, marggrafes Jostes von Mehren erbmanne sein vnd ersgutere liggin habin bey dem Berlin zu Löhme, das von iren wegen inne hat Hans Slegel, vnd vnser dinge mit ihm

vnd vch gutlich gelegen sein. Darum so bidden wir vch vnd globen vch wol, das ir den vnsern zu dem Czicken vnd onch zu Conrad, Otten vnd Niclas von Sliven, geseszin zu Wusterhusen, helfen vnd sie vnderwiesen das den vnsern des wandel getan werde vnd der beschatzung ledig vnd los werde, vnd vch hirin also bewysen, als jr wollet das wir gen euch oder den ewern thun sünden, ob sich das also gebürete, das ist vns wol zu danke. Ewre andwort. Geben zu Herzeberg, des negesten Sunabendes nach der heil. dreier kuniges tage.

Original im Berl. Natßs-Archiv. Gibelin's dipl. Beiträge Th. IV, Nr. 120.

IV. Markgraf Johann verpfändet das Schloß Hohennawen an Nicolas und Paul Rohr für 2192 Gulden, am 1. Juni 1432.

Wir Johannis, von gots gnaden marggrauē zu Brandenburg etc., Bekennen offentlichen mit dießem briefe fur allen den die jn sehn, horen oder lesen, fur vnsern lieben herren vnd uater fur vns, vnser erben vnd nachkommen, das wir rechter redlicher wissentlicher schulde schuldig wurden sein vnd gelten sullen vnsern lieben getrewen Clawesen vnd pawel Rorn, gebrudern, vnd allen jren erben einvndzweinczig hundert vnd zweivndnewnczig guter Rinischer gulden swer gnug an gewichte vnd gut gnüg an golde, da einer dem andern einvndzweinczig hundert vnd zweivndnewnczig Rinischer gulden mit bezalen mag, die sie vns an golde bereit gelihen vnd ubergeben haben; darumb vnd davor wir jn vnser Slossz hohennawen mit allen vnd iglichen feinen zugehorungen vnd gerechtigkeiten an holczern, wassern, wieszen, Eckern, zu dorffe, zu felde, wie das namen hat oder haben mag, als von alter darzu gehort hat, gar nichts aufgenommen, eingeben vnd verfatczet haben, geben ein vnd versetzzen jn das obgeschriben vnser Slossz hohennawen mit seinen obgeschriben zugehorungen in crafft dieß briefs also, das sie vnd jr erben das jnnhaben, nutzen, niessen vnd gebrauchen sullen vnd mogen, als ander jr eigen guter, So lange bilz wir oder vnser erben den gnanten Clawesen vnd pawele Rore oder iren erben die obgeschriben einvndzweinczig hundert vnd zweivndnewnczig guter Rinischer gulden, als obgeschriben steet, bezalt vnd aufgericht haben, doch mit folichem beheltniß, wenn vnd auf welche czeit man ein gemein landbete jn vnsern landen der marck nymmet vnd dinst tut, So sullen dieselben jnwoner zu dem obgeschriben vnserm Slosse hohennawen gehorende ouch schossen vnd dienen on argk vnd on geuerde. Auch sullen die gnanten Rorn oder ir erben vnser armen leute zu dem obgeschribnem vnserm Slosse hohennawen gehorende mit keynerleye sachen uber alte gewonheit nicht besweren oder dringen, Sunder sie bey alter gewonheit bleiben lassen on geuerde: vnd wann oder zu welcher zeit wir oder vnser erben das gnante vnser Slossz wider von jn loszen vnd jn des nicht lenger lassen wollen, das sullen wir oder vnser erben jn oder jren erben itzlichs iars zuuoran auff sant mertens tag uerkundigen, vnd mit vnserm briefe oder haubtmann zu wissen tun vnd sie darnach auff Ostern schirft der obgeschriben Summa gulden bezalen in vnserm Slosse zu hohennawen oder in vnser statt zu Ratenow, wo sie die bezalunge allerliebest haben wollen, on allermeniglichs uerbott oder hinderunge geitlich oder werltlich on alle geuerde: vnd wann wir oder vnser erben jn oder iren erben folich obgeschriben bezalunge getan haben, So sullen sie oder jr erben vns oder vnsern erben des obgnanten mit den obgnanten zugehorungen ganz abetretē

vnd wider in antwurten an verczihn vnd an allerleye widerrede getrewlich on alle geuerde: vnd befunden So fullen sie vnd jr erben auch vnfern fride vnd vnfride halten vnd leiden vnd vns oder vnfern landen der marck zu Brandenburg keinen kriegk oder vehde anheben noch machen an vnfern oder vnser haubtleute wissen, willen vnd heissen. Des zu urkund vnd warem bekenntnißz Geben wir in vnd jren erben dießsen brieff fur vnfern lieben herren vnd uater, fur vns vnd vnser erben mit vnserm anhangenden Insigel uersigelt, der Geben ist zu Tangermunde, Am Sontag Exaudi Anno domini M^oCCCC^oXXXII^o.

Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann fol. 63. — Mit Auslassungen abgedruckt bei Gercken, Cod. VII, 239, 240. — Der Gegenrevers der von Nohr ist Hauptst. I, B, II, S. 288 abgedruckt.

V. Markgraf Johann überläßt den See Priegen auf 3 Jahre einem Bürger zu Havelberg, am 3. Mai 1435.

Wir Johans, von gots gnaden Marggraue zu Brandborg vnd Burggraue zu Nüremberg, Bekennen öffentlich mit diesem vnserm offen brieffe vor allermeniglich, das wir vnd vnse erben vnfern Sehe prytzen gnant hanfen Curde, purger zu havelberg, Barbaren, seiner ehelichen hausfrawen vnd seinen erben von gebung dießses brieffes drey gantz iar Nechst nacheinander uolgend zu vischen hingelassen haben: vor dieselb vischereyn desselben Sehes er sein hausfrawe vnd sein erben vns, vnfern erben oder hassen von Bredowen, ritter, vnserm haubtmann, zu getrawer hand von vnfern wegen in denselben dreyen Jaren alle iar ierlichen auff sand mertens tag czwelff marck stendalich vnd czwelff gute rinische gulden vnd auff sand walpurgen tag auch czwelff marck stendalich vnd czwelff gute Rinische gulden funder uerczihen, geben vnd bezalen, vnd dofur er sein hausfrawe vnd sein erben denselben Sehe prietzen die obgeschriben drey iar Inn haben, vilchen vnd nach irem besten, Als von alter herkommen vnd gewonlichen gewesen ist, gebrauchen fullen, funder arglist vnd on alles geuerde. Auch fullen alle die käuflente, die zu demselben Sehe fahren vnd sich der vischereyn funder geuerd umb ir gelt gebrauchen, als des kauffmans gewonheit ist, zu vnd abe ein sicher uelich geleite haben vor vns vnd vor alle, die umb vnfern willen tun vnd lassen wollen on alles geuerde. Zu vrkunt mit vnserm anhangenden Insigel uersigelt vnd geben am Nechsten dinstag nach sand walpurgen tag, Nach Cristi vnfers hern geburte vierzehnhundert iar vnd darnach in den funfundreißigsten Jaren.

Nach dem Copialbuche des Markgrafen Johann fol. 94.

VI. Markgraf Friedrich d. J. vereignet dem Domcapitel zu Havelberg das Dorf Wolfier, am 5. Juli 1437.

Wir friderich der Junge, von gots gnaden Marggraue zcu Brandenburg vnd Burggraue zcu Nuremberg, Bekennen öffentlich mit diesem brieffe fur vns vnd vnser Erbin und nachk-

Hauptst. I. B. VII.

men vnd funst vor allermeniglich, das wir angefehin vnd erkant habin Sulich willigkeit vnd getruwe dinste, die vns vnd vnser herfschaft der werdige vnd andechtige vnser lieber getruwer, Er hennyn g wuthenow, probest, vnd sein Cappittel zcu haelberg offte vnd dicke getan hat vnd In czukunftigen zzeiten noch wol thun sol vnde mag. Hirvmb vnd auch vff das gotesdinst dauon gemeret vnde der obingeschribin stift vnd kirche zcu haelberg gebessert werde, Habin wir dem gnanten probte, seinem Cappittel vnd zcu der obingeschribin kirche zcu haelberg das ganze dorff wolfere mit ackern, holtezen, wischen, grefzunge vnd funst mit allen vnd iglichen zugehorungen, renthen vnd gerechtigkeiten, benant vnd vmbenannt, wie man die gemeinlich oder besunder benennen mag, gar nichts ufzgenamen, genczlichen vnd gar zcu ewigen geczeiten vereigint vnd vereygen auch das obingeschribin dorff mit allen obingeschribin freiheiten, Renthen, zeinsen, vnd gerechtigkeiten dem obgnanten Probste seinem Cappittelle vnd irer kirchen zcu ewigen geczeiten Mit crafft dieses briefes Also, das dasselbie dorff mit allen seinen ackern, holteze, wiefzen, wischen, weiden, zeinsen, Renten, grenitcezen vnd allen gerechtigkeiten des obgnanten probstes, sins Cappittelle vnd irer kirchen ewiglichen gleich andern iren voreiginthen guthern bleiben sol, vngehindert fur vns, vnser erbin vnd nachkomen vnd funst fur allermeniglich, ane arg vnd ane alles generde. Hir bey vnd uber sein gewesin der hochgeborne furste, vnser lieber Bruder, herre Johans, marggraff zcu Brandenburg etc., haffo von Bredow, Ritter, vnser houbtmann, henteze Tandorffer, marschalg, vnd heincze kracht, vnser Schreiber. Zcu Orkunde habin wir vnser Ingelgel lassen hengin an dissin brieff, der gebin ist zcu haelberg, nach Cristu vnser heren geburte vierzehnhundert Jar vnd darnach In dem Sibunvnddreissigsten Jare, am nehistin freitag nach vnser libin frowentage visitationis.

Nach dem kurr. Lehn-Copialbuche des K. Geh. Kab. Archives XVII, fol. 1.

VII. Markgraf Friedrich d. J. verleiht den See bei Prieken auf neun Jahre einem Bürger zu Havelberg, am 3. Sept. 1437.

Wir friderich der Junge, von gots guaden Marggraue zcu Brandenburg vnd Burggraff zcu Nuremberg, Bekennen offintlichen mit dissem brife fur allermeniglich, das wir dem Erfamen vnserm liebim getruwen Clausen Czeleken, purgere zcu haelberg, vnd seinen Erben vnsern Sehe zcu Pryetzen mit allen vnd iglichen freyheiten vnd zugehorungen, als die darczu vor alter gehort haben vnd wo dy gelegin sein, gar nichts ufzgenamen, von dissem schirft kinnfftigen Sannt walpurgis tage fordt Newen ganze Jar nach einander zcu zcellende nach data dieses briefes Ingetan vnd sich der zeugebruchen von vns vnd vnser herfschaft wegin vormitet haben, Inthun vnd vormiten In auch den In massen als obingeschribin steit, in crafft dieses briefes, So das sie vns, vnser Erbin adder Amp-luthen, dy zcu Tangermunde sein vnd zcu der czyt Inne haben werden von vnsern wegin, alle dy neuen Jar Jerlichen von dem obgnanten vnserm Sehe zcu zeinse Sechs vnd dreissig margk Stendelicher pfennynge adir werunge reichen, geben vnd dy ein iglich Jar besunder auff czwu tagezeit, Als nemelichin halp auf martini vnd halp auf walpurgis, bezalen sollen: vnd wir sollen vnd wollen auch den obgnanten Clausen Czelcken mit sampt seinen Erbin, alle dy weile sie fullichen Sehe zcu mite von vns Inne haben, vor vnser gesinde vnd dinere gein allen den, dar wir Irer zcu gliche vnd rechte mech-

tig sein, gleich andern vnsern dynern vnd lände schutten, schirmen vnde verteidigen ane geuerde. Auch so sollen sie alle vnser gerechtigkeit bey der hauen In etlichen lancken vnd zcu dem Sehe obgnanten gehorende getruwelichen hanthaben vnd fordern ane alles geuerde. Czu orkunde habin wir vnser Ingesigel an disen brieff mit wissen lassen hengen, der Gebin ist zcu Tangermunde, am dinstage nach Sannt Egidy tage, nach Cristi vnser herren gebort vierzehnhundert Jar vnd darnoch In den Sibinvnddreißigsten Jaren.

R. Haffe de Bredow, Ritter.

Nach dem Kurm. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab. Archives XVIII, 7.

VIII. Markgraf Friedrich d. J. leihet der Familie von Wuthenow ihre Besitzungen im Lande Rhinow zu gesampter Hand, am 16. Dez. 1437.

Wir friderich der Junge, von gots gnaden Marggraue zcu Brandenburg vnd Burggraue zcu Nuremberg etc., Bekennen offentlichin mit dissem brife vor allermeniglich, das wir angefehln vnd erkant haben fulliche willigkeit vnd getruwe dinst, dy vns vnd der herfschaft, der wirdige vnd andechtige, vnser Rat vnd lieber getruwer, Er hennyng wuthenow, probst zcu havelberg, oft getan hat vnd mit seinen freunden hinfurder wol thun sal vnd mag. Darvmb vnd auch von befunden gnaden habin wir dem obgnanten hern hennyng, ludeken seinem bruder, Albrechte, Clause, hante vnde Curde, gebrudern vnd vettern, vnd iren menlichen liebzflehinzserben alle ire gutere, die sie alle vnd irer iglicher befunder In vnsern landen vnd Im lande zcu Rynow von vns vnd unler herfschaft zcu lehne haben oder In czukunfftigen czeiten dar In kouffen ader mit redelicheit zcu sich brengen muchten, In gesampt zcu eynem rechten manlehne gelihen haben: vnd wir verleyen auch den obgnanten wutenowen vnd iren menlichen liebzflehinzserben dieselben gutere zcu eyner gesampten handt, Alse gesampter handt recht ist, vnshedelichen der gesampten handt, das sich der gutere eyner gebrauchet vnd nicht sy alle, Doch vns, vnsern Erben vnd nachkommen an vnsern vnd sunst eynem iglichen an seinen gerechtikeiten vnshedelich, ane alles geuerde. Czu orkunde Gebin wir In disen brieff mit vnserm anhangenden Ingesigel vorsigelt vnd Gebin zcu Berlin, nach Cristi vnser herren gebort vierzehnhundert Jar vnd darnach In den Sibenvnddreißigsten Jaren, Am Montage Nach Sannte lucientage. Hie bey vnd obir sin gewest der Gestreng vnser houbtmann, Rath vnd lieber getruwer haffe von breidow, Ritter, vnd hencze Craecht, vnser Schreiber.

Nach dem Kurm. Lehnscopialbuche des K. Geh. Kab. Archives XVIII, 7.

IX. Markgraf Friedrich verpfändet den See Priezen an den Bischof und das Domcapitel zu Havelberg, am 7. Sept. 1440.

Wir fridrich der Jung, von gottes gnaden marggraue czu Brandenburg etc., Bekennen offenlich mit dissem brife vor vns, vnser erben vnd nachkommen, marggrauen czu Brann-

demburg vnd funft vor allen, die in fehen oder horen lefen, das wir recht vnd rechtlich czu einem widerkauff verkauft haben den erwirdigen, wirdigen vnd Andachtigen, vnnsern Rate vnd lieben getruwen herren Cunradt, Bifchoue czu havelberg, vnnsern befunden frunde, herren henning wutenawen, propfte, vnd dem prior vnd ganznen Cappittel der kirchen czu havelberg vnd allen iren nachkomen den See czu Brietzem mit allen vnd iglichen finen nuzzen, fruchten, czugehorungen vnd gerechtikeitten, alse von alder vnd bissherre czu demselben see gehoret haben, vnd noch gehoren vor VIII^e. margk stendalischer werung oder vor fouil guter Rinischer guldin, domit man VIII^e. marck stendalischer werung nach des lannes wise in der margk czu Brannenburg bezalen mag, Sulch Summa gelts sie diettriche vnd Cunen von Quitczow gebrudern, den wir die schuldig waren, von vnnser wegen gutlichen vfgericht vnd gnughastiglichen bezalt haben vnd wir sie mit diesem briue ledig vnd lofz sagen, vnd wir verkauffen In auch den obgeschriben See prietzenn vf einen widerkauff vor die obgeschriben VIII^e margk in kraft difzes briues Also das die gnanten Er Cunrad Bifchoue, vnd sine nachkomen, auch der Brobst, prior vnd alle Ir nachkommen den benanten see mit allen vnd iglichen finen fruchten, nuzzen, czugehorungen, gnaden, freiheiten vnd gerechtikeitten, nichts ufgenommen, vor die obingeschriben Summa gelts czu rechtem widerkauff geruglichen Innemen, haben, nuzzen, besitzen, vnd nach irem besten vermogen vnd frommen, genyssen vnd gebrochen fullen. Sie vnd alle irer nachkommen fullen vnd mogen auch den benanten See prieczenn, die wile wir, vnnser erben oder nachkommen den vor die obingeschriben summa gelts nicht wider von In kauffen, vermeyten vnd hinlassen, weme sie wollen, oder mit iren eygnen garnen czihen vnd arbeiten lassen, wie In das czum aller bequemsten ist, vnd den See fry vnd fredelichen czu widerkauff vngehendert vor vns, vnnsern erben vnd nachkommen vnd funft vor allermeniglich so lange, das wir vnnser erben oder nachkomen den gnanten ern Cunrad, Bifchoue, hern henning, probst vnd priori vnd dem Cappittel czu havelberg oder iren nachkomen die obingeschriben VIII^e. margk oder fouil guter Rinischer guldin wider gegeben vnd bezalt haben als obingerurt. So fullen sie vns, vnnsern erben oder nachkomen des bnanten sees von stund an wider abtreten vnd vns den wider einantworten one widersprache vnd one geuerde. Ouch sollen vnd wollen wir vnnser erben vnd nachkommen In vnd iren nachkomen des sees ein gewere fein gein allermeniglich nymands ufgenommen, Wenn vnd wy In des nott geschicht on arg vnd on als geuerde. Hie by vnd uber sind gewelzt Die wolgeborenen wirdigen gestrengen Erbarv vnd Erfamen vnnser Rete vnd lieben getruwen Albrecht, Graue von lindow vnd here czu Reppin, Er peter Cliczk, Brobst czu Brannenburg, Bernd von der Schulenburg, Ritter, vnnserer houbtmann, hanns von Arnym, houbtmann Im vkerlannd, heine pfuel, Amtmann czu Odersperg vnd mertein Clocz, Ratmann von Stendal. Czu Orkund difses briues mit vnnserm anhangenden Inzigel verlzigt. Geben czu Berleberg, am mitwoch vnnser frowen tag abend Irer geburt, Anno domini Millefimo Quadringentesimo Quadragefimo. De mandato Domini Marchionis Heinz Cracht.

Nach dem kurn. Lehn-Copialbuche des K. Gesh. Kab. Archives XVIII, 43.

X. Notiz über die Belehnung, welche der Familie von der Hagen im Jahre 1441 ertheilt worden.

— Item die von der Hagen hebben entpfangen den hof tur Mollenborg mit allem rechte, vtgenomen die halbe molen, item den halben kiecz mit allem rechte, Item Stortdene mit allem rechte, item ptesem mit allem rechte, item Wafferfopp mit allem rechte, item Wiftock mit allem rechte, item Czemelin mit allem rechte, vtgenomen wat hans von Bredow darinnen hatt, Item eine wufte veltmarke to lochow mit allem rechte, item eine wufte veltmarke to Treppczin mit allem rechte, Item in dem dorpe to Stollin VII winfel harttes kornes vnd VII fchepel vnd XIII fchilling penninge, Item jm dorppe to spacow III hove vnd das virdenteyl an dem pachte, item im stedichin to Rynow I frien hof mit VI huuen vnd XIII punt penningen vnd VI fchillingen vnd V winfeln vnd IX fchepeln rocken, hauer vnd gerfte, item im dorppe to golpe III houe mit aller dinfte vnd plege vnd XV fchillingen penningen, jm dorppe to schonholte II huuen, Item den stollinfchen Ryn halp mit allem rechte, item eine freie plege lanndefe, gelegen jm lande to Ratenow, dat heit dat Curutinen lant. Item mein gnediger herre hat den genanten von der Hagen fulch guter nicht anders verilihen, dann fint sie damit vor gefampten gewest, fo blibet es darby: ist des nicht, fo hat In mein gnediger herre nichts gefamptens verilihen.

Aus dem Kurmärk. Lehnscopialbuche B. XX.

XI. Kurfürst Friedrich und sein Bruder Markgraf Friedrich verpfänden dem Domcapitel zu Havelberg 6 Mark jährlicher Hebung aus der Urbede der Stadt Rhinow, am 11. Sept. 1443.

Wir friderich, des heiligen Romischen Reichs Erczkamrer vnde fridrich gebrudere von gots gnaden Marggrauen zcu Brandenburg vnd Burggräue zcu Noremberg, Bekennen offentlich mit diefem brieffe vor vns, vnfer erben vnd nachkommen vnd vor allermeniglich. Alfe denn Claws vnd pawell Ror, gebrudere feligen, den werdigen vnd andechtigen vnferen lieben getruwen dem priori vnd ganczen Cappitel der kerchen zcu havelberge Sechs Margk Jerlicher zczynze vnd Rente in vnferer Orbete zcu Rynow, alfe als sie vnfer Slofz hogen Nowen mit feiner zcubehorungen von vns vnd vnfer herrschafft pfandesweise Inne gehabt, vor Nuenczig Margk Stendalischer werunge vff eynen rechten widderkouffe vorkoufft haben, Sodann vorgefchrieben Nuenczig Margk Stendalischer werunge wir zcu vns genommen haben vnd den obgnanten priori vnd Capittel zcu havelberg fcholdig geworden fein vnd In vnd Iren nachkomen alle Jar Jerlichen dar vor awfz vnferer Orbete zcu Rynow verkoufft haben vnd verkoufen, In crafft diffes brieffes, Sechs Margk Stendalischer werunge, die sie alle Jar zcu czwen zeyten, alfe vff Sente Michels tag dry vnd vff Sente walpurgen tag fchirft darnach drie Margk Stendalischer werunge vffnemen vnd heben follen vnd mogen, ane arg vnd alles guerde vnd wyfen vnfer lieben getruwen Borgermeiftern vnd Ratmannen vnferer obgnanten Stad Rynow mit den egnanten Sechs Margken Jerlichen czynfzen vnd Renten an die gnannten priori vnd Cappittel zcu havelberg vnd Ire nachkommen, In crafft vnd macht diefles brieffes, doch haben wir vns, vnferen erben vnd nachkommen der genanten Sechs Margk Jerlicher czynze vnd Rente den widder-

kouff behalden, Also wann wir vnser erben adder nachkommen Sodanne Sechs margk widderkouffen wollen, So sollen wir vnser erben adder nachkommen dem priori Cappittel adder Iren nachkommen den widderkouff zcu sagen laszen vff Sant Michels tag vnd darnach vff den schirft kommden fant walpurgen tag die vorgeschriben Nuenczick Margk Stendalischer werunge wol zcu dancke in das Closter hauerberge mit den czynfzen vnd Renten, die dann bedaget sein, bezalen vnd bereyten an alles geuerde: vnd weres, das die bereidunge vff die vorgeschriben czyt vnd stat nicht entfchege vnd sie zcu schaden, zcu Cristen adder zu Juden daruon quemen, Sodannen schaden globen wir In wol zcu benemen sunder vorczog vnd alles geuerde. Alle diese vorgeschreuen stuecke vnd artikelen globen wir fridrich, gebruderen, Marggraue etc., obgnannt vor vns, vnser erben vnd nachkommen, stede vnd vest zcu haldenne ane argk vnd alles geuerde. Zcu Orkunde haben wir vnser Ingesigel an diesen vnseren brieff hengen lassen, der geben ist zcu Tangermunde, nach Cristi vnser heren gebort vierzehnhundert Jare vnd darnach Im dryvndvierczigsten Jare, am Mittewochen nach vnser lieben frowen tag Natiuitatis.

Nach dem Kurmärk. Lehnscopialbuche des R. Geh. Kab.-Archives XIX, 180.

XII. Kurfürst Friedrich befehlt Otto und Hans, so wie Claus und Otto von der Hagen mit der Mühlenburg, dem Hofe zu Rhinow und ihren sonstigen Besitzungen, am 17. Juni 1445.

Wir friderich, von gotes gnaden Marggraue czu Brandenburg etc., Bekennen offentlich mit diesem brieffe vor allermenniglich, das wir vnsern lieben getruwen Otto vnd hanse, gebruderen, Clawse vnd Otten, ok gebrudern, alle gnannt von der hagen, gebruderen vnd vetteren, diese hirnachgeschriben guter, Jerlichen czinse vnd Rente czu eynem rechten Manlehen vnd czu gefampten handen verlihen haben, Mit namen den hoff czu der Molenborg mit allem rechten, die halbe mol mit obersten vnd nydersten gerichten, mit holzen, wassern vnd wesen, vnd den halben kyecz czu Molenborg mit allem rechte, met czwen placken landes, die alde Stad vnd den alden hoff, die dar gehoren czu dem hofe czu Molenborg mit allem rechte; den halben Reyn czu stollen mit allem rechte vnd den hoff czu Rynow, von dem geschofz vnd der hufenplege viervndczwenzigstehalb stücke geldes an pfennyngen vnd an korne; In dem dorffe czu Stollen dry houe vnd sechs hufen mit allem rechte vnd sunderlichen auch funff stücke geldes ane funff groschen In demselben dorffe czu Stollen. Auch die wuste dorfftete zcu drepozyn vnd den Ryn darfelbst mit allem rechte, vnd die veltmarcke mit aller zugehorunge vnd rechte, In dem dorffe czu wyfstock mit allem rechte dat kirchlehen, ane eyn vierteil, Newn stücke vnd auch den zehe czu wifstock mit allem rechte, die wuste dorfftete vnd feltmarcke czu lochow mit allem rechte, vnd das dorff waterfibbe mit allem rechte, vnd den hoff darfelbst mit sechs hufen vnd vier stücken in dem dorffe; das dorff Czemmellin mit allem rechte vnd funfftehalben stücken geldes mit den zehe czu Czemmellin mit allem rechte vnd acht schogk zoinfes alle Jar vnd den Cordeland gelegen vor Ratenow, fry mit allem rechte; das dorff pryetzem mit allem rechte, mit obersten vnd nydersten gerichten vnd mit dem kerchlehen, das dorff Strodene mit allem rechte vnd mit dem kerchlehen, ane ein vierteil, drytzechen stücke geldes eynen Mandel vnd funff schogk aeles; In dem dorffe czu ghulpe vier huuen mit allem rechte vnd anderhalb stücke geldes czu pachte vnd dry mandeln aeles czu pachte; In dem dorffe czu Spaecz dry houe

mit dinsten vnd In demselben dorffe funfzehalbes stücke zu pachte. Wir verlehnen auch den obgnanten Otten, hanfen, Clause vnd Otten von der hagen, gebrüderen vnd vetteren, die obingeschrieben Jerlich czynse vnd Rente zu eynem rechten manlehen vnd zu gesampten handen in crafft vnd macht dießes brieffes, Also das sie vnd ire menlich leipliche liebes lehenzserben, als offte vnd dicke des not geschicht, die von vns, vnseren Erben vnd nachkomen vnd der Marggraffschafft zu Brandenburg zu rechtem manlehen haben nemen vnd sich der auch als manlehens vnd gesampter handt guterer recht vnd gewonheit ist, gebruchen, besitzzen vnd genißen sollen. Wir verlihen In auch alles das, was wir In daran von rechtes wegen verlihen sollen vnd mogen, doch vns, vnseren Erben vnd nachkomen an vnsern vnd sunst eynem yddermannen vnshedelich an seinem rechten. Czu Orkonde mit vnserem anhangenden Ingeszigel versigelt vnd Geben zu Berlin, Nach gots geburt vierzehnhundert Jar vnd darnach Im funffundvierzigsten Jare, am dornstage nach Sand vitus tage.

Nach dem kurn. Lehn-Copialbuche des R. Gesh. Kab. Archives XX, 81.

XIII. Kurfürst Albrecht überläßt den See Prießen auf 6 Jahre dem Arnd Fogeler, Bürger zu Havelberg, auf die Hälfte, am 4. Juli 1472.

Wir Albrecht etc., Bekennen vnd dhon kunt openbar mit diesem Briefe, vor vns vnd vnseren, dat wy vnsern liuen getruwen Arndt fogeler, Borger in vnser Stat Havelberge, vnd sinen Rechten eruen vnsern Sehe, gnant den Pritzmersehe, Sefs Jar nest nach einander folgende, Ingedan vnd befoln hebben, Also dat sie vnd sin eruen den gnanten Sehe vp ore eigen kost vnd terunge mit eren eygen tuge fischenn sollen vnd mogen, vnd wat sy van fischen fangen, die scholen vns glick halff bliuen, ader dat gelt darvor gegeuen werden, vnd sollen die vns, ader dat gelt vnsern vogede to tangermunde antwerden: Die ander Helfft Scholen sy beholden. Wy ader vnseren Scholen en ock des Sehes bynnen den Sefs Jaren nicht entfettin, Wenne Hie afer binnen den Sefs Jaren verstorue vnd Sin eruen dat mit dem Sehe nicht hilden, als gewonlich vnd em versereuen is, So mogen Wy ader vnseren sy dar van entfettin. To orkunt mit vnsern vpedruckten Ingeszigel versigelt. Gegeuen to Tangermunde, am Sonnabende na Visitationis marie, Anno domini etc. LXX secundo.

R. arnt von Luderitz, Slaberndorf vnd Johann zabels.

Nach dem kurn. Lehn-Copialbuche Nr. XXVI, fol. 201.

XIV. Das Domstift Havelberg verleiht der Familie von der Hagen das Gut Wolffer, am 11. Nov. 1510.

Wy Cristianus Wulfske, Prouest, henricus von Eikstede Decken, ganz Capitel und Domherrn der Domkerken tho havelberge, bekennen und betuegen apenbar in düssen Breffe vor vns vnd allen nakommenden Domherrn der sulßen Kerken, dat wy mit gantzen fryen willen vnd wolberadts Modes hebben rechtlichen vnd redlichen vorlaten, vnd vorlaten Jegenwordigen to ewi-

gen tiden in crafft dieses Breffes dem Duchtigen Achim vnd Cönen von der hage, Gebrüder, un ehren Lieffes Lehn Erben In der rechten hangenden Linien Dael, vnd wen die also vorstärffen, den ersten ehren rechten Lehn Erffen dat ganze Dorffe vnd Gut Wolfere mit alle sinen Tobehoringe an gantzer Grundt, Droge vnd naht, Eigendome vnd fryheiden, mit Richte vnd Denfte, högest vnd fideft handt vnd halfs, mit Braken vnd vnbracken, Rechte vnd Vngerechte, so fry vnd quit, als wy dat von den Wuteinowen gekregen, vnd rowlich ane alle Anspracke befeten vnd gehat hebben, mit aller gebruchlichkeit, alles holtes, Wischen, Watern, Weiden, Aeckern, fischereyen, Buschen, Strumeln, Jagten, als das gantze Dorp vnd Gut bynnen allen sinen enden vnd scheiden belegen vnd begreppen ist, vns vnd allen vnser nakamenden dar nichts Eigendomes an tu hebben ist to beholden. So idt auerft, vorleddiget warde, Also dat sie ihre Lifes Menliche Lehn eruen in der rechten hangenden Linien Dael, och ere rechten Lehn eruen in Gott varstorffen, Als den schall dat Gutt Wolfere mit allen Gerech- tikeiden wo Bauen geschrefen, nicht vetgenohmen, ane alle Middell an den Decken vnd Capittel wed- der steruen vnd Komen, Vnd folches Kopes willen wy den van der hagen ein Gewere weisen, vor alle die Jenne, dede Recht geuen vnd nehmen willen, vor vor alle Anspracke. Daruor hebben vylge- nante van der hage vns Vierhundert vnd Vier vndtwintich Gulden wol to Danke vornuget, bereidett vnd betaldt, vnd seggen en solch vierhundert vnd Vier vndt Twintig Gulden fryb lofs vnd quitt, vnd de in vnser Kerken nudt vnd fram, war vnser des Behouff wafs gekertt hebben, vnd fetten die var- benamenden von der hage, vor vns vnd alle vnse Nachkamenden sich des Gudes to einen ewigen Erf Kope to gebroken, sie vnd ihre Lieues Lehn Eruen vnd ehre rechte Lehens Eruen, sich des to gebroken vnd Nute to maken. Och hebben wie Prouft, Decken vnd gantze Capittel Ergedachten Dom- kerken vns in duffen Kope zahlich beholden, so die Decken der Domkerken to haelberge na Gades- willen Dodefs haluen affginge, scholen vnd willen vorgemelte von der hage, sollich Lehen von Nako- menden Decken wedder empfangen. Och ist duffe Breff mit einigerleye wessendt vorkumet wehre ist worde datt were an dichtende ist schriuende, ist to breke an Pergamen edder Segell ist von wormen gefe- riget warde, ist fürs edder Waternotten von affthenden queme, schall vns vielgemelten herrn ist vnser Nakomenden nicht framlich wesen, vnd den vielgedachten von der hage Neynen schade geuen, sunder wie willen vorgedachte von der hage auer duffen Kopp, Segel vnd Breffe gessen, wan Ehe des nodt vnd Behueff ist. Des to tuchnisse vnd mehrer Wissenheit der Wahrheit hebben wie Provt, Decken vnd gantz Capittel vor vns vnd alle vnse Nakamenden vnser Domkerken Insegel wetlichen an duffen Breff hangen laten, des wy vns sämtlichen hirtu gebrochen. Die gegeben is na der Geburt Crifty Dufent Vifshundert, darna im Teyenden Jahr, am Dage Martiny des hilgen Bischopps.

Nach einer von dem Geh. Rathe Herrn von der Hagen in Rathenow mitgetheilten Abschrift.

XV. Visitationsprotokolle des Landes Rhinow vom Jahre 1541 mit spätern Veränderungen.

Rinow, Collatores die von der hage, hat I Pfarhaus, einen garten, hat I huffen, hat den kornzehendt, wifen zu X fuder hew, frei holtz, weiffisch vnd Beichtfisch vom Kitz, II t Bethwachs aus dem gotteshaufs, ein kamp, der Pfaffenhoff genant, zu III scheffel fath, XVI schilling geldtzins, bei Ie. Communicanten. Hat ein Commende jn dieser kirchen, toll dazu gehören der Zehend vber die veltmarck kleue. Weil dan vor alters der Pfarrer zu Brizen dene eingenommen vnd alle wochen

ein predigt in der kirchen zw Rinow dafür thut, haben es die visitatores dabei lassen bleiben. Hat von einer Leiche 12 ſ , Auch von einer Einleitung einer Braut vnd Sechswocherin, vom teuffen 1 schilling, die Braut drei mal aufzubieten 1 schilling. Wiewol diser pfarrer zum Inuentario nichts befunden, weil er doch I Winspel korns darjn verlasen, so wollen die Leutte darëin zeugen VI kandel, VI schüffel Zinen vnd II Spanbette, das soll also fur vnd fur bei der pfar bleiben. Aus jdem haus I wurst vff weihnachten, dauon hat der kuster den driten theil, auff ostern aufs jedem haufe 4 eyer. Hat den virzeiten pfenning. Hat ein filial zu Stollen.

Kuster hat ein kusterheuflein, hat holz vnd ein gertlein, XII scheffel korn, III pfenning aus jdem haus alle quartal, II Ayer aus jdem haus vff ostern, hat den korpb, gehet all suntag mit vmb (späterer Zusatz: geben jtzo aus jdem haus alle quartal 18 ſ fur den korb) gibt ein jder nach feinem Vormogen, VI ſ von einer Leich vnd einer Braut, von einer teuffe II ſ . Hat vom kitze zu Rinow aufs jedem haufe jerlich VII ſ , hat auch mit dem korbe dafelbs vmbzugehen, hat wurste, wie zu Rinow, auch weiffische.

Kirche hat II kelch, I Paten, I Viaticum silbern, II wifen geben V ſ wachs (al: 20 schilling). Hatt etlich wachs von den hofeln vffm kitz. Der Schulze gibt II ſ wachs, Jacob Rick drei virtel, Hans Kanpen II ſ , Christoph Seller II ſ , Michel Helgriefe I ſ , Jurgen wolff weigert sich, von feinen Hofeln der kirchen zu geben, also auch Hans Berend, sollen derwegen von bemelten hofeln was billig ist geben. Es sollen auch die patronen vnd gotshausleute die hofel steigern vnd den leuten, was sie ertragen können, deme gotshaus zu geben auferlegen, weil man mehr davon nehmen kan. Es berichten die Leutte, das etlich acker, zur kirchen gehorig, die olde stadt genandt, den haben die von der hage dauon genvmen, geben nichts dauon, haben die eins teils ausgetan, dauon nehmen sie jerlich I winspel korns, den andern haben sie vnder sich geteilt, sol widder zur Kirchen geschafft werden vnd wiewoll vnser gnedigster her Innen bereidt gebohten denselben abzutretten, jst solchs doch vnbehüßlich (Zusatz: Geben dem gotshaus jerlich 18 scheffel Rogken dauon: weil das landt besser, Sollen sie dem gotshaus was billich ist dauon geben ader den Acker abetretten bei meidung des fiscals process).

Stollen, ist ein filial der Pfarre zu Rinow, hat ein wurth, do man II scheffel korn vff sehen mag, leit am kirchhoff (Zusatz: haben jtzo die von der Hagen 2 Stucken vff der alten Stadt dafür gegeben, darvff man II scheffel sehen kan, sollen besser sein als die worth), hat freiholtz, I ſ Bethwachs, II Hufen, geben Im zu gemeinen Jaren I wispel korns, hat den kornzehndt sampt den fleischzehndt das dritte Jhar, hat bei XL Communicanten, hat die Accidentalie wie zu Rinow.

Kuster XIX scheffel Rogken Scheffel korn (Zusatz: Mangelt Ime ein scheffel, den behelt kertian von der Hagen jme, dann er 10 hufen hat vnd gibt nur 4 scheffel, soll der kuster sein schefelkorn fur vol geben oder des fiscales process gewertigk sein), I Brot, I wurst vff wynachten, hat an Accidentalien wie zu Rinow, hat von jdem Cossathen alle quartal 3 ſ .

Kirche hat I kelch, I Paten, I kupffern viaticum mit einer silbern puchfen. Was der kirchen einkommen ist, hat Im kein bericht bescheen mugen, dan die vorsteher nicht allhie erscheinen.

Pritzem, Collatores die von der Hage, hat ein pfarhaus, darzu II hufen, laßt die der Pfarher vmb die helfste ackern (Zusatz: weil ein stuck daran mangelt, ist dem patron vnd leuten aufgelegt, die huffen nachzumessen), hatt ein garten, hatt den kornzehent wird geschätzt vff II Winspel, hatt den fleischzehndt den dritten theil, Nemen die Junkherrn an sich die Rochhuner vnd Gens, ander lassen sie Ime folgen (Zusatz: weil die Patronen vnd pauren in vnd alwege sich erbotten, den fleischzehndt dem pfarrer folgen zu lassen, der pfarrer aber dieselben nicht annehmen will wegen der irrung

so er sonst mit denen von der hagen hatt, jst von den visitatorn zu abscheide geben, das er den fleischzehndt annehmen oder hernach keine Retardaten fordern solle, do er aber wider die von der hage etwas zu suchen, soll er solchs vormuge des im Consistorio gegebenen abscheidt thun, Hat I wifen vngenerlich zw V fuder hew vff der Feldmark Gieben, freiholtz, I \mathcal{L} Bethwachs, den virzeitten pfenning, bei XL Communicanten, kornzehndt von der wusten veltmark zur Giese genant, auch sonst I huffen, dauon jme jerlichen I Wispel geben wirdt, dafür mu β s er wochentlich eine predigt thun, hat VII \mathcal{S} von einer Leiche, Braut vnd Sechswocherin vnd von der Teuff 2 \mathcal{S} oder die malzeit, Difer pfarrer hat jn seinem anziehen an korn von einer halben huffe befunden, will es nach seinem abscheiden wider vorlassen vnd das mit VIII scheffeln bessern (Zusatz: hat auff weihnachten auß jedem haufe I wurft vnd auff ostern eyer nach jeders vormugen).

Kuster hat ein kusterheufselein, dazu freiholtz vnd ein klein gertlein, XXXII scheffel Rogken Scheffelkorn, hat II Brot und I wurft aus jdem haus und vff Johannis II kefs, hat Ostereier. Hat II \mathcal{S} von einer Leich, Braut vnd Sechswocherin, von der teuffe 6 \mathcal{S} oder die Malzeit vnd II \mathcal{S} ins holtz.

Kirche. Dife Kirche hat jn drei Jhar kein Vorsteher gehabt vnd haben die Leute bericht wie folgt: hat I Kelch, I Pacem, I kupfern viaticum vnd silbern Buchsen, hat Land zu IIII scheffel fath vngenerlich, hat ein Zogk vff Meins gnedigsten hern-Sehe alhie, wiewol sich die vischer II Jhar desselben gewegert (Zusatz: geben denen; so da ziehen, 4 schilling, zuuordrinken, hat den virzeitten pfenning) hat III stock Binen.

Högenauen, Collatores die von der Hage, hat I pfarhaus, dazu gehören II hufen zw, ein garten hinter der pfarren vnd ein garten zwischen den stucken, hat Fischerei, ist ein wehr hinter der stollentze, hat I \mathcal{L} Bethwachs, den kornzehndt vnd den dritten theil des Fleischzehends samt den Rochhünern (Spätere Veränderung: sampt einem Rochhuhn beim kruger) hat bei hundert Communicanten, die geben den vir zeitten pfenning, hat 12 \mathcal{S} von einer leich, VI pfenning von Einleitung einer Braut oder Sechswocherin sampt einer Malzeit, vom teuffen I Malzeit, I Schilling, die Braut dreimal aufzubieten I Schilling, hat I Cossatenhoff, der thut dem pfarrer den Dienst (hat auß jedem haufe auff weihnachten I wurft, auß Ostern eyer nach jedes gelegenheit). Wiewol difer pfarrer Er Cristianus Rartz kein Inventarium jn der Pfarr befunden, hat er doch den Visitatoren jn seinem abscheiden I Wispel zu verlassen. So haben auch die Leute VI kandel, VI schüffel Zinen vnd II Spanbette darein zu zeugen verwilligt, soll also alles pro inventario bei der Pfarr bleiben (Zusatz: differ Pfarrer Er Niclas Wolter (später er Andreas Mittag) hatt kein Inventarium bekommen, ehr hat aber gewilligt, I Wispel karn pro inventario bei der pfarr zu verlassen).

Kuster hat ein Kusterheufselein, darzu freiholtz, hat 16 scheffel Rogken Scheffelkorn von 26 Hufen; hat auß jdem haufe II Brot von huffern, I wurft vnd II \mathcal{S} . I Gr. gibt jder Cothsers, 6 \mathcal{S} von einer Leiche, Braut vnd Sechswocherin sampt der Malzeit, von teuffen 6 \mathcal{S} oder Malzeit, hatt auß ostern eyer nach jdes vormugen.

Kirche hat I Kelch, I Pacem, I Monstrantz kuppenn, XXV schill. vom heiligen Lande, IIII \mathcal{L} Wachs von einer wifen, IIII oder V fl. Barschaft, bei II schock aufgeliehen geldes, hatt noch heiligen landt am berge, davon wird I Scheffel rogken gegeben, wens befehlet wirdt, hat noch 20 Gr. von einer gotshauswische. Vom orth landes der eckwerder genant hatt das gotshaus I thunne bir oder fouil das birgelt, noch 8 schill. von einem orth landes, das junge Schiiler hatt, noch von einer wische in der lake V \mathcal{L} wafs. Es ist auch ein orth landes zu spat, das heilige landt genant, welches auch zw diesem gotshaus gehort, dauon jst von alterts dem gotshaus jerlichen V \mathcal{L} wafs geben, jtzo aber nehmen die Junkern jerligen dauon 9 Scheffel rogken, das sol wider zum Gotshaus kommen oder der

Prozess wider die Junkern vom fiscal angestellt werden. Weilen auch einige leuthe vnd Junkern im Gotthaus schuldich, sollen die alsobald bezalen oder der pfandung erwarten.

NB. Statt alles Vorstehenden ist später als der Kirche Eigenthum angegeben: Hat ein kelch, hat jerlich 2 fl. 7 Schill. minus 1 fl von dem gotthaus land, 4 fl wachs vnd 3 Schill. von der wischen auff dem glien, 5 fl wachs von dem heiligen landt zu Wesselin, eine tunne bier von dem Eichwerder.

Witzke, Collator Achim von Wutenow zw Watersuppe, hat 1 Pfarhaus mit garten, dazu gehören 2 hufen, 1 Wisen, freiholtz, kornzehendt (treget bei 6 W. in beiden dorffern) sampt den drittheil des fleischzehends, hat vier Rauchhüner (geben Tewes Claffen, Barth. Kolrep, Drewes Grunow, vnd der Schulz) hat bei XXX Communicanten, hat ein Filial zw Watersuppe, hat 1 Schilling von einer Leiche, VI pfening von Einleitung einer Braut vnd Sechswocherin sampt einer Malzeit, die braut dreimal aufzubieten 1 Gr. Diser Pfarrer hat 1 $\frac{1}{2}$ Wisp. korns (die winterfath) in der pfarr pro Inuentario befunden, soll es nach seinem abscheiden wieder verlassen. So haben die Leute verwilligt, VI Zinen kandel, VI Zinen schuffel, II Spanbette dorin zu zeugen. Soll alles pro Inuentario bei der pfarr bleiben.

Kuster hat keine Kusterei, hat XII Scheffel Scheffelkorn, hat III Brot aus jdem haus vnd 1 wurst, II fl , hat Ostereyer, hat VI fl von einer Leiche, Sechswocherin vnd Braut: (vnd der Junker hatt dem kuster das Brott vorenthalten, sol nu dafs geben oder gepfant werden. Item ist den Leuten auferleget, dem kuster zum forderlichsten eine eigne wonung sampt den Patronen zu bawen).

Kirche hat 1 Kelch, 1 Pacem, 1 kupfern Monstrantz, hat IX Schilling zins jerlich vom heiligen Landt, vnd weil die Junkern auff des heiligen landes ende 1 Scheffel gebaut, wil der man nit dauor geben, wie obsteht, darum sol der Junker das geben oder gepfant werden oder das landt wider abtreten (Später: Kirche hat 1 Kelch, Eine Wife gibt jerlich 1 Thlr. landt gibt 3 $\frac{1}{2}$ Scheff. korn, das andere Jhar aber 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel Kornpacht, Item den virzeiten pfening.

Watersuppe ist ein filial der pfarr zu Witzke, hat ein stuck Lands, gibt dem pfarrer jerlich III Scheffel gersten, bei XXX Communicanten, den kornzehendt sampt den dritten theil des fleischzehends, an Accidentien wie zu Witzke. Kuster hat 14 scheffel korn, der Junker gibt 10 Scheff. und 4 Scheffel geben 2 pauern. Kirche hat 1 kelch, 1 Paten, 1 kupfern Monstrantz, hat VII Scheff. korns vom heiligen Landt, 1 fl Wachs, II fl Wachs von dem wehr, Item den virzeiten pfening. Der Junker Joachim Wuthenow hat 1 Blockdecken dem gottshause genohmen, sol den widdergeben oder darumb gefandt werden.

Spatz, Collatores die von der Hage, hat 1 pfarhaus, dazu gehern zwei hufen, auch Wisen, die Bullenwische genant, hat auch sunst noch 1 Wisen zw III fuder hew, hat 1 fl Bethwachs, den kornzehendt vngewerlich bei XXXII scheffel, hatt den dritten theil am fleischzehendt vnd Rochthuner Nhemem die Collatores dieser Pfarre dem Pfarrer den gedachten fleischzehendt an sich vnd wollen In, den nicht meher volgen lassen. Datzu hat der pfarrer jerlich 1 Wispel korns von funderlichen Acker die Dulle hufen genant, der haben Ime die Junkern auch II Jhare vorgehalten, ist jhne geschrieben dem pfarrer folgen zu lassen, hatt den virzeiten pfening, hat bei II schock Communicanten, hat von einer Leiche 1 Schill. Aber von einleitung einer Sechswocherin vnd Braut VI fl sampt der Malzeit, von der teuffe 1 Malzeit oder 1 Schilling, hat auf ostern eyer nach jedes gelegenheit, auff weihnachten aus jedem haufe wurst, hat ein filial zu welsir, ist des orts kein kirchen, Es hat aber der pfarrer also den kornzehendt vnd fleischzehendt vnd virzeitenpfening. Wiewol diser Pfarrer in seinem anziehen zum Inuentario nichts befunden, So hat er doch den visitatoren verwilligt, die winterfath die helfste

wider nach seinem abcheid zuerlassen. So verwilligen die Leutte darein zu zeugen VI Zinen kandel, VI Zinen schuffel vnd II Spanbette, Soll also flur vnd fur pro Inuentario bei der Pfar bleiben. (Später: Dieser pfarrer hat kein Inventarium funden vnd weil ehr die pfarr new erbaut, sol ehr auch damit vorfehont werden. Auch sollen die lewthe von den new gerodten ekern den kornzehendt geben von den forderften vnd hinderften dullen hufen.)

Kuster hat ein kusterheuflein, darzu frei holtzung, hat ein kolgertlein, XXXI scheffel korn Scheffelkornes, hat jerlich II Brott, II ſ vnd I wurft, hat Ostereyer, von einleitung einer Sechswocherin vnd Braut III ſ , desgleichen von einer Leiche. Der pfarrer gibt ime alle quartal 3 ſ , desgleichen das gotshaus.

Kirche hat I kelch, I Paten, 1 Monfrantz kupffern, hat Landt vngeuerlich zu II Scheffel, hat II H wachs vom heiligen Man, Item gibt auch II Rokkhuner II Jhar nach einander, das dritte Jhar nimbt sie der pfarrer, Zwingen die Edelleut, das er Ine dienen mus, welchs vor Alters nicht gewest, darumb sie davon abstehen sollen, hat den virzeiten pfenning.

(Von späterer Hand: Wolfier jst ein filial zu Spatz. Der Pfarher hatt alhie den korn- vnd fleischzehendt wie zu Spatz, auch den vierzeitenpfenning vnd accidentalia. Item wen er doselbst zum letzten predigt, hatt er eine Malzeit vnd wann er Testament heltt, Es soll auch dem Pfarher nur vber die Malzeit bier vorreicht werden vnd wan die gefchehen, soll er daz bier, so er trincken wirdt, von seinem eigen geldt bezahlen. Zu den vir zeitten wirdt er geholt. Kuster hatt 6 Scheffel Rogken, panes, wurft vnd eyer, auch ander Accidentalien wie zu Spatz. Kirche ist newlich erbawt vnd hatt Ein Kelch vnd den bloffen virzeiten pfenning.)

Gülpe jst ein filial der Pfar zw Pritzem, hat der pfarrer fouiel ackers alhie, das ers auff XXX gr. (1 Thlr.) Zins kan geniefsen, hatt aus jdem haus Ein Ahl und 5 fl., welche die gemeine vnter sich aussbringen, hat den virzeittenpfenning, hat bei LX Communicanten, hat ein Malzeit, so oft er doselbst predigt, die haben die Leutte dem Pfarher ein Zeit lang geweigert, jst jnn beuolen die wieder zu geben, geben auch jtzo wieder, hat 1 Gr. von einer Leiche, Auch einleitung einer Braut vnd Sechswocherin oder Maltzeit, von teuffen 1 Schill. oder Malzeit, hat 1 H Bethwachs. Kuster hat 36 Gr. aus jederm haus 2 Gr. 1 Brot 1 Wurst, hat Ostereyer, vir ſ alle Quartal von kirchvettern, hat an Leichen vnd andern Accidencien wie zu Pritzem. Kirche hat 1 Kelch 1 paten 1 ornat, hat funff enden Lands hat 1 Wisenzinse jerlich 1 Stendalsche Marck, hat noch 1 Wisenzins 16 Lüb. Schilling, hat den virzeittenpfenning, hat auch auff der Goltzchen Lanck jerlichen 1 Fischwerk vnd was gefangen ist, sol dem gotshaus zum besten angelegt werden.

Barei Jst ein Filial der Pfar zw Schalen jm Land zw Jericho'w, jm Stift zw Magdeburg gelegen, jst der Pfarrer nicht zur Stad komen, Sünder die Leute allein vnd bericht gethan, das der pfarrer ja disem Dorff jerlich einzukommen hab XXX Schilling jerlich sampt den virzeittenpfenning, 1 Sch. von einer Leiche, VI ſ von einleitung einer Braut oder Sechswocherin. Kuster hat aus jdem haus alle virtel Jhar III pf. 1 Brot 1 Wurst. Kirch hat 1 Kelch 1 Paten 1 Monstrantz Messing, hat Land dauon jerlich IX gr. Zins.

(Von späterer Hand: Semmelin jst ein Filial der Pfarren zu Rathenow, hatt kein pfarrhaus, hat den virzeitten pfenning, hat den korn zehendt, alweg die dreissigste mandel, hat auch den gantzen Fleisch zehendt. In disem Dorffe ist ein paur gesessen Achim gottschalk genannt, der gibt dem Pfarher jerlich 45 Gr. dienstgelt, Rokkhüner vnd dem Pfarher vud seinen pferden, wenn er dohin kompt, futter, essen vnd drinken, dis ist in prima visitatione von den Visitatoren also verwandelt, das die maltzeit durch alle leutte des Dorffs von einem zum andern geben vnd dieser paur dem pfarhern

jerlich III tage mit pferdt vnd wagen dienen solle, heutt dato aber jst es mit Gottschalcks wittwe vordandelt, das sie gewillige den pfarhern von Michaelis an bifs auf Ostern alle sonntage aus vnd ein zu fhuren, von Ostern aber bifs auff Michaelis allein herein jn die stadt fhuren soll und will. Jmgleichen ist mitt Bewilligung der von der Hagen vnd ganz gemein dahin verglichen, das die leute dem Pfarher alle sonntags eine malzeit einer vmb den andern geben sollen, jedoch dats der pfarher sein trincken mit sich bringe, mitt den leutten, mit dem essen, was sie jme vorsetzen werden, vor lieb nehmen vnd sie auff Jne sonderlich zuzurichten nicht beschweren solle. Da auch die leuthe kein bier hatten, soll er was mit sich bringen oder mit dem getrenk, das sie drincken zu frieden sein, auch zu rechter Zeit wieder zu Haus ziehen vnd sie nicht vberfitzen. Jtem hat vom funer 4 Gr. von der Kindtaufe vnd hochzeit eine Maltzeit. Kuster hat 16 Scheffel rogken vnd drei Brodt aus jedem haus jerlich, auch 1 Wurst jerlich vff weihnachten vnd Oftereyer, hat von einem leich 2 Gr., von Kindtauffen vnd hochzeiten eine Malzeit. Kirche hat 1 Kelch, ein Ende land vnd eine wiske dobei, drei scheidehofel neben der sehe, ein stück heist der fofsbergk, ein Stuck zwischen den demmen, drei Tetzkenberge, den sandbergk fur dem silbertham, eine wiske fur den krummenteich an der Marckscheidt. Fur dis alles ist bisshero nur 12 Gr. gegeben worden. Weil aber folche guter ettwas gebessert vnd hoher ausgethan werden können, so sollen die gotteshaus leuthe dieselben auff hohere Zinse austhun. Item das heilige Landt fur dem krummenteich, Ein Ende landt fur die wolffshorst gibt X Schill. so oft es befehrt wird, ein fischzugk, Item St. Nicolaus Lacke, gibt alle Jhar 1 \mathcal{L} Wachs, Item II teiche dauon jerlichen, wen es eingewonnen wird, 18 \mathcal{L} .

Nach der Urschrift im K. Geh. Ministerial-Archiv.

XVI. Die kurfürstl. Visitatores geben denen von der Hagen auf, den Pfarrer zu Spaas bei seinen Pfarrechten an den Kirchenzehenten, Rauchhühnern, Pächten und Diensten von Bauern unverkürzt verbleiben zu lassen, im Jahre 1541.

Vnser freuntlich Dinst zuuorn. Ernuesten guthen freunde, vns hat der pfarrer zu Spats in Itzgehaltener visitation anbracht, das wiewoll die pfarre doselbs am dritten teill des fleischzehends vnd rauchhuner Im dorffe spats berechtigt, so hettet ir Ime doch den fleischzehendt nun III Jar vnd die rauchhuner IX Jar langk gewaigert. Es hette auch die pfarre Jerlich 1 wipl. korns von einer hufen, die tolle hufen genandt, der Ime nun auch II Jarlangk van euch gewidert. Auch haben die vorsteher der kirchen geclagt, das wiewoll der heilige man aldo vor alters der kirchen gedienet, so zwunget Ir Ine doch nunmals euch zu dienen, dorumb vns beide teill angelangt, mit euch zu uorfugen, das sie folche Ire gerechtigkeit hinfuro von euch vnd euern vngehindert erlangen mochten. Weill Ir dann dem pfarrer gemelten fleischzehendt rauchhuner vnd 1 wipl. rocken mit keiner pilligkeit thuet waigern und den kirchenman pillich der dienste halb der kirchen bleiben lasset, wir auch beuehl haben, die pfarrer vnd kirchen bei Irer gerechtigkeit zu erhalten; Beghern wir demnach kraft empfangens beuehls, Bitten vor vnser person freuntlich, wollet dem pfarrer die retardata bestimmts fleischzehenden, rauchhuner vnd pachts forderlich vorrichten vnd folche gerechtigkeit hinfuro, desgleichen auch die Dinste vom kirchen-

manne allezeit bei der kirchen bleiben lassen, doran thuet ir zur pilligkeit vnd das ir solchs schuldigg vnser gnädigsten vnd gnädigen hern meinung vnd wir seind es etc.

Des Kurfürsten vnd Bischofs etc.

Den Ernuesten allen von der hage zu
Spaths, hohennauen vnd wolfir
vnsern guthen freunden semplich vnd sonderlich.
Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintöben Litt. A.

XVII. Die kurfürstl. Visitatoren geben denen von der Hagen auf, dem Pfarrer zu Pritzen und Gülp seine Hebungen zu restituiren, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Ernueste guthen freunde. In Itzgehaltener visitation hat sich der pfarrer zu pritzem ob euch beclagt, das wiewoll der dritte teil des fleischzehendts Im dorffe pritzem zur parre dofelbs gehorigk, so nhemet ir doch die rauchhunner vnd genfs alleine an euch. Zum andern haben wir befunden, das aldo zu pritzem nun III Jar langk keine vorsteher der kirchen gewesen, dadurch das einkommen der kirchen fast vorseumet. Zum Dritten wiewoll die leute des dorffs gülp, welches ein beipfarre zu pritzem ist, hieuor, wan gemelter pfarrer vnd kuster dohin kommen, Inen beiden allewege eine maltzeit geben: so thetten sie sich doch desselben nunmals waigern, hirumb vns gemelter pfarrer angelangt, Ine bei gemelter pfargerechtigkeit zu erhalten; Beghern demnach, kraft empfangens beuehls, vor vnser person bittende, wollet den pfarrer zu hebung seines antheils der rauchhunner vnd genfs widerumb lassen, auch der kirchen wider vorsteher setzen vnd euern leuten zu gülp auflegen, dem pfarrer vnd kuster die maltzeiten, wie vor alters, widerumb zu geben. Doran thuet ir vnser gnädigsten vnd gnädigen hern meinung vnd wir sind es etc.

Des Kurfürsten vnd Bischofs etc.

Den Ernuesten dene von der hage zu
pritzem vnsern guthen freunden semplich vnd sonderlich.
Nach dem Copialbuche des Kanzlers Weintöben Litt. A.

XVIII. Vertrag des Capitels mit denen von der Hagen über die Beleihung der letztern mit Wolfier, vom 28. Aug. 1552.

Zu wissen sey idermenniglichen dieses Brieffes ansichtigen. Nachdem ein Erwürdigg Thumb-Capittel des Bischoflichen Stifts Hauelberg mit den Edelen vnd Ehrnuesten allen Hage zu hohen Nowen vnd Wolfier ihren Lehnleuten vnd Vasallen eine zimliche lange zeit in beschwerliche Rechtfertigunge, aus vrsachen, das gedachte von der Hage die Lehen des erwehnten Dorffs von Dechanten zu Dechanten in rechter gebuerlicher Zeit nicht gesucht noch empfangen, erwachsen vnd dieselbe aller Dinge noch zur Zeit ihr endtschaft nicht erreicht, das ein Ehrwürdigg Thumb Capittel, auff derer von der Hage, auch anderer furnehmer leute vnd guder freunde eingewandte fleissige furbitte, intercession vnd Handelunge, sich endlich dahin bewegen lassen, das sie die angestalte langwirige Rechtfertigunge fallen lassen, vnd ostgedachte von der Hage wieder fur ihre Lehenleute erkandt, auff- vnd angenommen, vnd auff vorgehende Lehens Eidt vnd Pflicht das mehrgemelte Dorff Wolfier mit aller seiner Zubehörung, In massen der Newe gegebene Lehenbrieff ferner ausweisen wirdt, verreich vnd

verliehen haben. Weil aber den Thumb Capittel auff solliche Rechtfertigunge auch etzliche Vrtell vnd Rechtsbelerung nicht ein gerings gangen, haben gemelte von der Hage zu ethwas ergetzunge der auffgewandten Vnkosten vnd den zu sonderlicher Danckbarkeit dem Capittel zwo hundert Taler zu geben verheischen, auch also fort bar über Zalt vnd erlegt; daruon gemelt Capittel sie hiemit quitiret vnd lofs zellet, vnd daneben zugefagt vnd angelobet, sich kegen dem Capittel als ihren Lehnherren aller trewn, Dienstes vnd gehorsams, wie Vafallen eignet vnd gebueret, zu uerhalten etc. Geschehen auffm Thumb hauerberg, den 28. Augusti. Nach Christi vnfers hern geburt Ein tausent funffhundert vnd im zwey und achtzigsten Jare.

Nach dem Copialbuche des Havelberger Domstifts B. Bl. 34.

Ann. Die von der Hagen gebörten mit zu denjenigen Capitelsvafallen, welche dem Capitel zur Zeit der Reformation die schuldige Folge versagten. Von 1557 — 1582 wurde darüber ein weitläufiger Proceß geführt, der die von der Hagen zwang, im letztgedachten Jahre sich vorstehender Gestalt mit dem Capitel zu vertragen, indem sie ähnlich wie früher die Stadt Pflau ihr verwicktes Lehn mit einer bedeutenden Geldbuße gleichsam wiedererkaufen.

XIX. Kurfürst Johann Sigismund verschreibt der von Warnstedt eine Schuld unter Bürgerschaftsleistung Wolf Friedrichs von Alvensleben, Valentins von Bismark und Cuno's von der Hagen, am 29. Sept. 1609.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigismundt, Marggraf zu Brandenburg, des heyl. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Göllich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Jägerndorf Herzog — Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf zu der Mark, Ravensberg, Mörs und Herr zu Ravenstein; bekennen hiermit öffentlich vor Uns, Unfere Erben und Erbnehmen, Marggrafen zu Brandenburg, und sonsten jedermanniglichen, das Uns Unfere liebe besonderin Otilia von Warnstettin zu Wust, auf unfer gnädiges Suchen und Begehren, zu vorfalenden Unfern nothwendigen Ausgaben, heut dato vier tausend Thaler, an gutter gangbahrer undt allenthalben wohlgeltender Reichs-Müntze, jeden Thaler zu vier und zwanzig gute Groschen gerechnet, kegen gebührliche Verzinsung, als sechs von hundert, gutwillig geliehen und vorgesetzt, die Wir auch bahr über zu unsern sicheren Händen in einer Summa empfangen, undt ferner zu Unfern undt Unfere Erben kündlichen Nutz und Frommen angewandt haben. Sagen derowegen der von Warnstettin, ihren Erben undt Erbnehmen, solcher zu guter Gnüge empfangener vier tausend Thaler mit Verzeihung der Exception non numeratae pecuniae hiermit quit, ledig und los, gereden, geloben undt zusagen darauf bey Unferen Churfürstl. Würden undt Glauben, das Wir bemeldter der von Warnstettin, ihren Erben oder wißendlichen Innehabern dieses Unferes Briefes berührte vier tausend Thaler Haupt Summa jährlichen auf Michaelis des Sechszehen hundert undt zehenden Jahres, dieweil die Haupt Summa bey uns stehet, jedes Jahr auf Michaelis mit zweihundert viertzig Thaler vorberührter Wehrunge zuverzinsen, undt soll Ihr solcher Zins aus Unferm Amte Borgstall, inmassen Wir Sie den hiemit an unferm Beambten daselbst erwiesen haben wollen; auf gebührliche Quittung, in der von Warnstettin oder ihrer Mittbeschriebner gewahrhaftig zu Wust, oder wo Sie sich sonst, auf unferm Schaden undt Gefahr frey und ohn einigen Abzuge der Landt- undt Türken-Steuren und anderen Incidentien, wie die auch Nahmen haben mogen, unverzüglichen zu gnädigen Danck entrichtet und bezahlet werden sollen.

Wir haben uns auch zu beyden Theilen die Macht vorbehalten, das wir oder die von Warnstettin oder ihre Mittbeschriebene, deme es am besten geliebet, wegen dieser vier tausend Thaler

Haupt Summa ein halb Jahr zuvor die Lofe thun mag, wann dann folche schriftlichen geschicht, als wollen wir Unfere Erben undt Erbnehmen undt nachfolgende Marggrafen undt Churfürsten zu Brandenburg etc. folche vier tausend Thaler an gleichen Werth, wie obstehet, sambt dem Zins, Schäden und Unkosten, so derer darauf giengen, ohne einigen Verzug wiederum entrichten undt bezahlen; Damit aber die von Warnstedtin und ihre Mitbeschriebene dieser Bezahlung der Haupt Summa, Zins und Schaden, desto mehr vergewiffert, So haben wir auch die veste Unfere liebe getreue, Wolff Friedrich von Alvensleben zu Eiferschnippe, Valtin Bismarck zu Schönhaufen undt Cune von der Hage zu Hohennauen dahin vermocht, das sie sich vor folche vier tausend Thaler Haupt Summa, Zinsen und Schaden selbst schuldig vor Uns unterthänigst eingelassen undt beschrieben. Undt wir jetztgedachte Bürgen, Wulff Friedrich von Alvensleben zu Eifern Schnippe, Valentin von Bismarck zu Schönhaufen undt Cune von der Hagen zu hohen Nauen, vor Uns, unfere Lehns-Erben undt Erbnehmen bekennen öffentlich, das wir vor unsern gnädigsten Herrn Principal gegen die von Warnstettin vor vier tausend Thaler wohlgeltender Reichs-Münze Haupt Summa, allen darauf verschrieben Zinsen, Schäden und Unkosten, selbstschuldige Sachwaltige und beständige Bürgen worden seyndt und gelobet haben; Verpflichten uns demnach hiermit vor Uns, unfere Lehns-Erben undt Erbnehmen, bey Unsern wahren Worten, Adlichen Ehren, Trauen undt guten Glauben, das wir mit einer gefamten Handt, einer vor alle und ein jeder insonderheit, und also sämblich und sonderlich gelobet haben; Do über Zuversicht einige Verfämbnis oder Mangel an Bezahlung undt Wiedergebung der obgedachten vier tausend Thaler Zins undt aufgewandten Schäden undt Unkosten vorkommen solte, das wir alsdann folche Zahlung selbst thun undt leisten sollen und wollen; Allermaßen Unser gnädigster Herr Principal die von Warnstettin zu thun schuldig gewesen undt uns in deme nicht anders bezeigen, wie es ehrlichen von Adel undt selbstschuldigen Bürgern wohl anstehet, eignet und gebühret; Alles bey nochmaliger Verpfändung aller Unserer Haab undt Güter, an Lehn, Erbe und Bürgschaft, wo die in- oder ausserhalb Landes gelegen, undt wie die Nahmen haben, welche wir der von Warnstettin und ihren Mitbeschriebenen auf so hoch zum wahren Unterpfande hiermit bester und beständigster Weise hypotheciren und einsetzen, constituiren, geden, geloben und versprechen auch dasselbe, als Ihr Unterpfand zu possidiren und einzuhaben, Undt geben Ihr und ihren Mitbeschriebenen hiermit volle Macht und Gewalt, im Fall unser nicht Zahlung dieselbe unerfucht der Obrigkeit einzunehmen, zu besitzen, zu genieffen, zu gebrauchen und andern zu vertetzen, zu verpfänden, auch gantz und gar zu verkauffen und sich daran und davon an Haupt-Summa, Zins, Schäden und Unkosten bezahlt zu machen, mit ausdrücklicher Verzicht Der Excussion Unser gnädigsten Herrn als Prinzipaln und Se. Churfürstl. Gdl. Landschaft, der Epistolae Adriani in Authent. praesente Cod. de fidejussoribus vnd sonsten allen anderen Exceptionen, In und Gegenreden, wie solches Nahmen haben mag, nicht ausgenommen, auch insonderheit juri, decenti, renunciationem non valere, nisi praecesserit qualibet alia specialis, und soll uns in Summa nichts anderst als allein ehrbarliche und richtige Haltung und Zahlung von dieser unserer Burgschaft los und frey machen; Alles bei unseren Adlichen Ehren, wahren Worten, guten Trauen und Glauben, sonder einige Argelift undt Gevehrde. Dessen zu mehrer Uhrkandt, steter undt vester Haltung haben wir, der Principal Unser Churfürstl. Daumb-Secret, und wir obgemeldte Bürgen ein jeder sein angebohren Pittschafft zu Ende dieses Briefs aufgedrucket und uns mit eigenen Händen unterschrieben, geschehen undt gegeben Colln an der Spree, am Tage Michaelis des Sechshundert undt neunnden Jahres.

Hans Sigismundt, Churfürst.

Wolff Friedrich von Alvensleben. Valentin von Bismarck, Cune von der Hagen,
Ludolphs feel. Sohn. meine Handt.